

Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 31. März 2017 – II 210 - 115.2.2-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 - 9

Zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl und der mit ihr verbundenen Wahlen und Abstimmungen erlässt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

1	Geltende Rechtsvorschriften	14	Stimmzettel
2	Wahlrechtliche Änderungen	15	Rechtliche Regelungen zum Wahlkampf
3	Zeitpläne	15.1	Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen
4	Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken	15.2	Melderegisterauskünfte an Wahlvorschlagsträger
5	Wahlkreise	16	Vorbereitung des Wahltages
6	Wahlorgane	16.1	Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde
6.1	Ernennung der Kreiswahlleiter	16.2	Wahlräume
6.2	Bildung der Kreiswahlausschüsse	16.3	Wahlkabinen
6.3	Gemeindebehörden, Wahlvorstände und Briefwahlvorstände	16.4	Wahlurnen, Wahlische
7	Wahlbezirke	16.5	Vorbereitung der Wahlurnen
8	Sonderwahlbezirke	17	Wahltag
9	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	18	Stimmabgabe
10	Wahlberechtigung	18.1	Wahlhandlung
11	Wählerverzeichnis	18.2	Wahrung des Wahlheimnisses
11.1	Aufstellung	18.3	Unterrichtung der Wahlvorstände
11.2	Berichtigung	19	Feststellung des Wahlergebnisses
11.3	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	19.1	Allgemeines
12	Wahlscheine und Briefwahlunterlagen	19.2	Gültigkeit von Stimmen
12.1	Inhalt des Wahlscheines; Antragsfristen	19.3	Schnellmeldungen
12.2	Antragstellung für eine andere Person	19.4	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
12.3	Ausgabe; Briefwahlunterlagen	20	Benachrichtigung der Gewählten
12.4	Informationspflichten	21	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
12.5	Briefwahl an Ort und Stelle	22	Verbundene Wahlen
12.6	Postalische Regelungen	22.1	Wahlvorstand
13	Kreiswahlvorschläge	22.2	Wahlbezirke
13.1	Einreichung von Wahlvorschlägen	22.3	Wählerverzeichnis
13.2	Berufsanfragen der Bewerber	22.4	Wahlbenachrichtigung
13.3	Unterzeichnung von Kreiswahlvorschlägen durch Wahlberechtigte	22.5	Wahlscheinantrag
13.4	Vorprüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge	22.6	Wahlschein
13.5	Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidung	22.7	Bekanntmachungen
13.6	Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge	22.8	Wahlurne
		22.9	Ermittlung des Wahlergebnisses
		22.10	Schnellmeldungen
		23	Wahlkosten
		24	Veröffentlichungen

25	Unterrichtung über besondere Vorkommnisse
26	Erfahrungsberichte
27	Nachrichtenwege
28	Anlagen
29	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 **Geltende Rechtsvorschriften**

Die Wahl zum **19. Deutschen Bundestag** findet statt am

Sonntag, dem 24. September 2017

– Anordnung des Bundespräsidenten vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) –

Für die **Bundestagswahl 2017** gelten insbesondere:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist (nachfolgend BWG genannt),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) geändert worden ist (nachfolgend BWO genannt),
- die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 1030) (nachfolgend Zuständigkeitsverordnung genannt),
- das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,
- das Wahlprüfungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501, 1502) geändert worden ist,
- das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218, 2220) geändert worden ist (nachfolgend BMG genannt).

Für den Fall, dass am 24. September 2017 in einzelnen Kommunen neben der Bundestagswahl auch kommunale

Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, wird auch auf die Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) verwiesen. Sobald der kommunale Wahl- oder Abstimmungstag festgelegt ist, teilen die betreffenden Wahlleiter der zuständigen Kreiswahlleitung schriftlich mit, welche kommunale Wahl oder Abstimmung mit der Bundestagswahl verbunden wird. Die Kreiswahlleitung gibt diese Information umgehend schriftlich an die Landeswahlleiterin weiter.

2 **Wahlrechtliche Änderungen**

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)

Inhalt:

Die Abgrenzung der Wahlkreise wurde aufgrund kommunaler Gebiets- und Namensänderungen neu beschrieben (Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG).

Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung
vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585)

Inhaltsschwerpunkte:

Das Erfrischungsgeld wird erhöht und die von den Wahlhelfern auszufüllende Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) in Gestaltung und Nachvollziehbarkeit verbessert. Der Stichtag für die Ziehung des Wählerverzeichnisses wird vorverlegt, um so eine frühere Versendung der Briefwahlunterlagen zu ermöglichen. Durch Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit wird die Rücklaufzeit der Wahlbriefe verkürzt. Zudem wird das Wahlgeheimnis und der Schutz der Wahl vor unrechtmäßiger Einflussnahme auf die Wahlentscheidung durch Dritte gestärkt und die selbstständige Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten mithilfe der von den Blindenverbänden erstellten Wahlschablonen durch technische Vorgaben gesichert. Zugleich erfolgen Anpassungen wegen neu entstandener praktischer Bedürfnisse und Erfahrungen. Dies betrifft insbesondere die übersichtlichere und verständlichere Gestaltung des Musters für die Wahlbenachrichtigung (Anlage 3 BWO) und den

Wahlscheinantrag (Anlage 4 BWO) sowie die Gestaltung des Musters für den Wahlbriefumschlag (Anlage 11 BWO). Neu eingeführt wird die Anlage 1 BWO, die für den bisher formlos zu stellenden Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch zurückgekehrte Auslandsdeutsche ein neues Formblatt (Durchschreibsatz) vorsieht.

Soweit das Wahlrecht inhaltlich bedeutsame Veränderungen erfahren hat, wird in dieser Verwaltungsvorschrift durch Unterstreichung besonders darauf hingewiesen.

3 Zeitpläne

- Anl. 1** Der als Anlage 1 beigefügte Terminkalender gibt einen Überblick über die bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zu beachtenden Termine und Fristen. Er enthält neben den nach den Wahlvorschriften verbindlichen Terminen und Fristen auch solche, die im Interesse eines reibungslosen Wahlablaufs eingehalten werden sollten. Eine Zeittafel ist als Anlage 2 beigefügt.
- Anl. 2**

4 Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

- Anl. 3** Die als Anlage 3 beigefügte Übersicht gibt Auskunft über die Zuständigkeiten für die Beschaffung der für die Bundestagswahl erforderlichen Stimmzettel und Vordrucke. Als Verantwortliche kommen der Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiterin, die Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörden in Betracht. Auf eine gesonderte Darstellung der Zuständigkeiten für die Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken wird deshalb in den einzelnen Nummern dieser Verwaltungsvorschrift verzichtet.

5 Wahlkreise

Die Wahlkreiseinteilung in Mecklenburg-Vorpommern für die Bundestagswahl ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG.

6 Wahlorgane

§§ 8 bis 11 BWG, §§ 1 bis 11 BWO

Die Pflichten der Wahlorgane zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten sind durch die Regelung des § 10 Absatz 2 BWG umfassend gewährleistet und entstehen somit nicht erst ab dem Zeitpunkt des Hinweises auf die Verpflichtung (§ 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 BWO).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 10 Absatz 2 BWG) umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Wahlorgane bei ihrer Tätigkeit der Wahlvorbereitung und -durchführung bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Für Auskünfte aus Wahlunterlagen siehe § 89 Absatz 2 und 3 BWO.

Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 BWG darf niemand mehr als ein Amt in der Wahlorganisation innehaben. Dabei ist jede abgehaltene Wahl einzeln zu betrachten. Zulässig ist damit die gleichzeitige Mitgliedschaft in Wahlorganen für die

Bundestagswahl und für eine gleichzeitig abgehaltene Kommunalwahl.

6.1 Ernennung der Kreiswahlleiter § 9 Absatz 1 BWG, § 3 BWO

Die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter wurden für alle Wahlkreise durch die Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 9. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1139) veröffentlicht.

6.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse § 9 Absatz 2 BWG, § 4 BWO

Die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und deren Stellvertreter werden von den Kreiswahlleitern alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl berufen. Die Wahlausschüsse bleiben längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

Die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse müssen aus dem Gebiet des jeweiligen Wahlkreises kommen und sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

Die Beisitzer werden von den Kreiswahlleitern auf Vorschlag der Parteien berufen. Hierzu sind die im Bundestag vertretenen Parteien rechtzeitig schriftlich und mit Fristsetzung um Vorschläge zu bitten.

Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen gemäß § 4 Absatz 2 BWO in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl in dem jeweiligen Wahlkreis errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt werden. Dies bedeutet auch, dass je nach Zahl der errungenen Zweitstimmen eine kleine Partei bei der Bildung des Kreiswahlausschusses außer Betracht bleiben kann oder aus einer großen Partei mehrere Beisitzer berufen werden.

Unabhängig davon, wie viele Vorschläge eingehen, ist die gesetzliche Zahl von sechs Beisitzern neben dem Wahlleiter zu gewährleisten. Gehen weniger Vorschläge ein, sind die fehlenden Beisitzer vom Wahlleiter nach eigenem Ermessen zu berufen.

Wahlberechtigte, die als Bewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste benannt sind, dürfen nicht Mitglied in einem Wahlorgan sein (§ 9 Absatz 3 BWG). Erfährt der Wahlleiter, dass ein Beisitzer als Vertrauensperson oder Bewerber benannt ist und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, so hat er unverzüglich ein neues Mitglied in den Wahlausschuss zu berufen, welches den gesetzlichen Anforderungen genügt.

6.3 Gemeindebehörden, Wahlvorstände und Briefwahlvorstände § 9 Absatz 2 und § 10 BWG, §§ 6 bis 10 BWO

- 6.3.1 Gemeindebehörden im Sinne von BWG und BWO sind für die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteher und

für die amtsfreien Gemeinden die Bürgermeister. Sie unterstützen vor Ort die Kreiswahlleiter.

- 6.3.2 Die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände üben eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus, der im Wahlverfahren große Bedeutung zukommt. Sie können diesem Anspruch nur genügen, wenn ihnen vorher die erforderlichen Rechts- und Sachkenntnisse vermittelt werden. Die Gemeindebehörde ist nach § 6 Absatz 5 BWO verpflichtet, für eine entsprechende Unterrichtung zu sorgen. Als Schulungsmaterial werden von der Landeswahlleiterin die „Hinweise für Wahlvorstände“ bereitgestellt. Es ist sicherzustellen, dass diese Hinweise am Wahltag jedem Wahlvorstand zur Verfügung stehen.
- 6.3.3 Mit der Bildung und Berufung der Wahlvorstände muss die Gemeindebehörde rechtzeitig vor der Wahl (etwa ab dem 26. Juli 2017) beginnen, um sicherzustellen, dass die notwendige Besetzung am Wahltag gewährleistet ist. Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes sollen möglichst nur Personen berufen werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wohnen. Es ist darauf zu achten, dass die Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl wahlberechtigt sind. Es sind zwischen fünf und neun Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder zu berufen. Die konkrete Zahl der Beisitzer legt die Gemeindebehörde fest. Bei dieser Entscheidung sollten auch die Regelungen über die Beschlussfähigkeit (§ 6 Absatz 8 und 9, § 7 Nummer 6 BWO) Berücksichtigung finden. Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. Diese Hilfskräfte gehören nicht zum Wahlvorstand; § 10 BWO (Auslagensatz und Erfrischungsgeld) gilt nicht für diesen Personenkreis. Die Ernennungen zum Wahlvorsteher und Stellvertreter und die Schreiben, mit denen die Beisitzer berufen werden, sind gegen Empfangsnachweis auszuhändigen oder zuzustellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Gemeindebehörde mit ihrer Ernennung oder Berufung bereits auch für den Wahltag einberufen (§ 6 Absatz 6 BWO). Die Gemeindebehörde bestellt auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter (§ 6 Absatz 4 Satz 2 BWO). Das Erfrischungsgeld beträgt je 35 Euro für die Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 49a BWG).

- 6.3.4 Briefwahlvorstände sind Wahlvorstände, die ausschließlich für die Auszählung von Wahlbriefen gebildet werden. Die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände ist an der Anzahl der voraussichtlich auszuzählenden Wahlbriefe auszurichten. Eine Vorschrift, wie viele Wahlbriefe auf einen Briefwahlvorstand entfallen sollen, gibt es nicht. Es ist darauf zu achten, dass die Briefwahlvorstände nicht überlastet werden und das Ergebnis noch am Wahltag feststellen können. Als Orientierung wird deshalb empfohlen, jedem Briefwahlvorstand nicht mehr als 1 200 Wahlbriefe zuzuordnen. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sollen auf einen Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

Bei der Bundestagswahl ist die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Grenzen der Wahlkreise vorgesehen, sofern nicht innerhalb des Wahlkreises für einzelne oder mehrere Gemeinden Briefwahlvorstände eingesetzt werden. Die Anordnung trifft nach § 1 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung der Kreiswahlleiter. Für die Entscheidung über die Bildung von Briefwahlvorständen ist neben den Erfahrungen aus vergangenen Bundestagswahlen entscheidend, wie viele Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins bei den Gemeindebehörden gestellt wurden. Für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses werden die Kreiswahlleiter die Bildung von Briefwahlvorständen auf Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden anordnen.

Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes sind in der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen (Anlage 27 zu § 48 Absatz 1, § 7 Nummer 5 BWO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit beginnen darf (vergleiche § 75 Absatz 3 Satz 1 BWO). Der Zeitpunkt für das Zusammentreten der Briefwahlvorstände sollte daher von der Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe abhängig gemacht werden.

- 6.3.5 Über die Bildung beweglicher Wahlvorstände (§§ 8, 62 bis 64 BWO) entscheidet die Gemeindebehörde. Die Bildung von beweglichen Wahlvorständen ist rechtzeitig bekannt zu machen, damit die Wahlberechtigten in den betreffenden Einrichtungen rechtzeitig den für diese Formen der Wahl erforderlichen Wahlschein beantragen können. Wenn bewegliche Wahlvorstände gebildet werden, ist mit den Leitungen der Einrichtungen der Zeitraum der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit zu vereinbaren. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum, den die Gemeindebehörde herrichtet, bereit.

- 6.3.6 Wahlvorstände in repräsentativen Wahlbezirken

Für Bundestagswahlen ist die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik gesetzlich vorgeschrieben. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von § 2 Absatz 3 BWG gebildet worden sind (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Wahlstatistikgesetz). Als Voraussetzung für die Einbeziehung von Briefwahlbezirken in die repräsentativen Auszählungen sind deshalb die Urnenwahlbezirke eines Amtes, einer amtsfreien Gemeinde oder eines Stadtteiles den gebildeten Briefwahlbezirken fest zuzuordnen. Der Kreiswahlleiter hat die Gemeindebehörden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 7 Nummer 3 BWO, § 1 Absatz 3 Zuständigkeitsverordnung).

Hinweise nach dem Wahlstatistikgesetz:

Für ausgewählte Urnen- und Briefwahlbezirke erfolgt nach dem Wahltag eine repräsentative Auswertung der Wahlergebnisse nach dem Alter und Geschlecht.

Alle repräsentativen Auszählungen dazu werden von den Gemeindebehörden oder im Statistischen Amt vorgenommen.

men und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand wird von seiner Gemeindebehörde darüber informiert, wenn sein Wahlbezirk für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt wurde. Er hat am Wahltag nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

- a) Die nach § 48 BWO am oder im Wahlgebäude angebrachte Wahlbekanntmachung hat einen Hinweis auf die Einbeziehung des Wahlbezirkes in die repräsentative Wahlstatistik zu enthalten (wird von der Gemeindebehörde bereitgestellt).
- b) Der Wähler wird durch eine zusätzliche Bekanntmachung am oder im Wahlgebäude darüber informiert, dass im Wahllokal Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck verwendet werden (Bekanntmachung wird von der Gemeindebehörde bereitgestellt).
- c) Dem Wähler sind für die Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck entsprechend seiner Altersgruppe und seinem Geschlecht auszuhändigen.
- d) Wähler mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, erhalten für die Stimmabgabe im Wahllokal ebenfalls einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck. Der bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigte Stimmzettel ohne Unterscheidungsaufdruck ist nicht zu verwenden, sondern vom Wahlvorstand einzubehalten.

Bei der Ergebnisermittlung ergeben sich für den Wahlvorstand keine Besonderheiten.

Weitere Angaben und Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthalten die gesonderten Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik, die den betroffenen Gemeindebehörden und Wahlvorständen zur Verfügung gestellt werden.

- 6.3.7 Die Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörden werden gebeten, die Wahlberechtigten in geeigneter Weise daran zu erinnern, dass die Mitarbeit in einem Wahlorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Bewusstseins ist. Unter diesem Gesichtspunkt sollen auch erstmals an der Wahl teilnehmende Personen an der ehrenamtlichen Mitwirkung in den Wahlvorständen beteiligt werden.

Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte für die Mitarbeit in den Wahlvorständen vorgeschlagen oder können auf andere Weise nicht in ausreichender Anzahl Wahlvorstandsmitglieder gewonnen werden, so sind die behördlichen Einrichtungen der in § 9 Absatz 5 BWG genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann in besonderem Maße erwartet werden, dass sie sich bei den bevorstehenden Wahlen zur Verfügung stellen und

ein ihnen übertragenes Wahlehrenamt übernehmen. Die Anwendung der so genannten „Behördenklausel“ entbindet die Gemeindebehörde jedoch keinesfalls von dem Grundsatz, zunächst auf andere Weise geeignete Wahlvorstandsmitglieder zu gewinnen und bei der Besetzung der Wahlvorstände Wahlberechtigte aus allen Bevölkerungskreisen heranzuziehen.

Um auch für künftige Wahlen die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von erfahrenen und sachkundigen Wahlvorstandsmitgliedern sicherzustellen, sind die Gemeindebehörden befugt, die in § 9 Absatz 4 BWG genannten Daten von Wahlvorstandsmitgliedern zu speichern. Die Betroffenen haben ein Recht zum Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten, über das sie von der Gemeindebehörde zu unterrichten sind.

- 6.3.8 Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Absatz 1 BWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb muss auch offen abgestimmt werden.
- 6.3.9 Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 6 Absatz 3 Satz 2 BWO). Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen ebenso verfahren, da auch für sie die Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes gilt (§ 10 Absatz 2 BWG).
- 6.3.10 Bei der Entschädigung für die Inhaber von Wahlämtern (§ 10 BWO) ist der Betrag von 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder für die spätere Erstattung von Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

7 Wahlbezirke § 2 Absatz 3 BWG, §§ 12 und 13 BWO

Die Wahlbezirke werden von den Gemeindebehörden festgelegt.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und bei der Bestimmung der Wahlräume soll auf eine gute Erreichbarkeit durch die Wahlberechtigten und insbesondere auf die Bedürfnisse älterer Menschen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen Rücksicht genommen werden. In der Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde und in der Wahlbenachrichtigung ist darauf hinzuweisen, welche Wahlräume barrierefrei sind.

Ebenso ist bereits bei der Auswahl der Wahlräume zu beachten, dass zur Gewährleistung der geheimen Wahl Wahlräume nicht durch Überwachungskameras überwacht werden dürfen. Sollten sich in einem Wahlraum Überwachungskameras befinden, müssten diese am Wahltag sichtbar außer Funktion sein. Denn auch wenn die Überwachungskameras nicht in Betrieb sind, die Aufnahmen nicht aufgezeichnet oder wenigstens nicht ausgewertet werden oder es sich nur um eine Kameraattrappe handelt, ist dies nicht hinnehmbar, solange die Frage der Funktionsfähig-

keit des Gerätes nicht öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegt. Ein Hinweis des Wahlvorstandes oder eine Beschilderung, die Kamera sei nicht in Betrieb, ist nicht ausreichend. Vielmehr müsste die Kamera gut sichtbar verhüllt werden, etwa durch undurchsichtiges Papier. Sollte dies nicht möglich sein oder der Betreiber des Gerätes dies aus Sicherheitsgründen nicht akzeptieren, kann der Raum nicht für die Durchführung der Wahl genutzt werden.

Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 12 Absatz 2 Satz 1 BWO). Es kann sich daher besonders in kleineren Gemeinden im ländlichen Bereich schon bei weniger als 2 500 Einwohnern als notwendig erweisen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf allerdings nicht so gering sein, dass bei der Wahl erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Weniger als 70 Wahlberechtigte sollte daher ein Wahlbezirk nicht umfassen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten (zu erwartende Wahlbeteiligung, Briefwahlanteil) zu berücksichtigen. Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen keine Rückschlüsse auf deren Wahlverhalten möglich sind (§ 12 Absatz 3 BWO).

Es wird empfohlen, die bei der Landtagswahl 2016 zu Grunde gelegte Wahlbezirkseinteilung auch für die Bundestagswahl 2017 anzuwenden. Die Landeswahlleiterin wird die Kreiswahlleiter und die Ansprechpartner über weitere Einzelheiten unterrichten.

Es empfiehlt sich, bei der Bildung der Wahlbezirke die Möglichkeit der Bildung von beweglichen Wahlvorständen sogleich mit zu berücksichtigen (vergleiche auch unter Nummer 6.3.5).

Die Gemeindebehörden der kreisangehörigen Gemeinden teilen den Kreiswahlleitern unverzüglich die Anzahl der Wahlbezirke und die Wahlbezirksnummern mit. Die Kreiswahlleiter und die Ansprechpartner des Landkreises Nordwestmecklenburg und des Landkreises Rostock übermitteln diese Angaben nach Gemeinden geordnet der Landeswahlleiterin.

8 Sonderwahlbezirke §§ 13, 61 BWO

Sonderwahlbezirke können in Einrichtungen gebildet werden, deren Bewohner keinen Wahlraum aufsuchen können.

Liegen die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderwahlbezirkes vor, kann dieser aus besonderen Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten Wahlraums oder Störung des Betriebs der Einrichtung) aber nicht gebildet werden, soll die Gemeindebehörde bewegliche Wahlvorstände bilden.

Sonderwahlbezirke dürfen nicht so klein sein, dass dort das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Sie sollten wenigstens 70 Wahlberechtigte umfassen. Deshalb kann es sich empfehlen, mehrere Einrichtungen (desselben Wahlkreises) zu einem Sonderwahlbezirk zusammenzufassen.

Um den Wahlberechtigten des (gemeinsamen) Sonderwahlbezirks das Aufsuchen des Wahlraumes zu erleichtern, können für die einzelnen Einrichtungen verschiedene Wahlräume bestimmt werden.

Im Sonderwahlbezirk können nur Personen wählen, die im Besitz eines Wahlscheines sind, der im selben Wahlkreis, zu dem die Einrichtung gehört, ausgestellt sein muss. Mit entsprechendem Wahlschein können auch das Personal und Besucher im Sonderwahlbezirk wählen. Dagegen können Personen aus anderen Wahlkreisen ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

9 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen § 32 BWO

Eine gesetzliche Frist, bis wann die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Wahlbekanntmachung) spätestens veröffentlicht sein muss, besteht nicht. Die Wahlbekanntmachung sollte von den Kreiswahlleitern und der Landeswahlleiterin unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahltages veröffentlicht werden. Seitens der Landeswahlleiterin ist dies am 20. März 2017 (AmtsBl. M-V S. 211) erfolgt. Ein Muster der Wahlbekanntmachung ist den Kreiswahlleitern am 7. März 2017 übermittelt worden.

Die Kreiswahlleiter veröffentlichen nach § 86 Absatz 1 BWO die Wahlbekanntmachungen in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind. Wenn die Hauptsatzungen übereinstimmend vorsehen, dass alle beteiligten Gebietskörperschaften ihre Bekanntmachungen ausschließlich im Internet veröffentlichen, bedarf es keiner zusätzlichen Papierveröffentlichung. Bei der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge nach § 38 Satz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO ist bei der o. g. Fallgestaltung also die vollständige Anschrift der Wahlkreisbewerber bekannt zu machen. Die Regelung des § 86 Absatz 3 BWO, wonach statt einer Anschrift nur der Wohnort bekannt zu machen ist, gilt nur für zusätzliche Veröffentlichungen im Internet.

Eine unterlassene oder inhaltlich fehlerhafte Wahlbekanntmachung stellt einen schwerwiegenden Wahlfehler dar und kann die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen. Deshalb wird für den Fall, dass ein Fehler in der Wahlbekanntmachung erkannt wird, empfohlen, unverzüglich eine Berichtigung (ggf. auch zusätzlich durch Aushang oder auf andere Weise) zu veröffentlichen. Damit können unter Umständen schwerwiegendere Folgen verhindert werden. Dies gilt vor allem für den Fall, dass die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge noch nicht verstrichen ist und somit noch Änderungen möglich sind.

10 Wahlberechtigung §§ 12 und 13 BWG

- 10.1 Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens drei Monaten eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die im Ausland lebenden Deutschen (so genannte Auslandsdeutsche) sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wahlberechtigt, sofern sie entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Absatz 2 Satz 1 BWG). Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vergleiche unter Nummer 11.1.6.

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Absatz 3 BWG entspricht dem des § 20 BMG.

Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung im Sinne des Melderechts, so hält sie sich im Wahlgebiet „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) gegenüber der Gemeindebehörde nachgewiesen werden, dass eine (Haupt-)Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

- 10.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 12 Absatz 4 BWG
- für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
 - für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
 - für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Unterbrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff oder die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

11 Wählerverzeichnis § 17 BWG, §§ 14 bis 24 BWO

11.1 Aufstellung

- 11.1.1 Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die Anmeldungen bei der Einwohnermeldebehörde bis einschließlich **13. August 2017** ([42. Tag vor der Wahl](#)).

Das Wählerverzeichnis ist im Zeitraum zwischen dem 42. Tag vor der Wahl (§ 16 Absatz 1 BWO) und dem 21. Tag vor der Wahl (§ 19 Absatz 1 BWO) aufzustellen. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert angelegt werden. Es muss mindestens eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Für Sonderwahlbezirke wird kein Wählerverzeichnis angelegt. Wahlberechtigte in dortigen Einrichtungen werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Wahlbezirke nach ihrer Wohnung geführt. Sind Gemeinden oder Gemeindeteile verschiedener Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an (§ 14 Absatz 4 BWO).

- 11.1.2 In das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl werden nur Personen eingetragen, die die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (§ 12 BWG). Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen werden in das für die Hauptwohnung maßgebende Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 BWO). Der Hauptwohnungsbegriff der §§ 21 und 22 BMG deckt sich mit dem wahlrechtlichen Wohnungsbegriff. Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach der Eintragung im Melderegister der Meldebehörde. Haben Wahlberechtigte mehrere Wohnungen im Inland, so ist nach § 21 Absatz 1 BMG jeweils eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung. Hauptwohnung ist nach § 21 Absatz 2 BMG die vorwiegend benutzte Wohnung. Eine Auskunftssperre im Melderegister ist beim Anlegen des Wählerverzeichnisses unbeachtlich. Auch diese Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Solange die Frage der Hauptwohnung nach dem Melderecht ungeklärt ist, ist der Wahlberechtigte dort in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, wo er es wünscht.

Nach der ursprünglichen Aufstellung des Wählerverzeichnisses sind alle vorgenommenen Nachträge, Streichungen und sonstigen Entscheidungen im Antrags- und Beschwerdeverfahren in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

- 11.1.3 Verlegt ein Wahlberechtigter seine Wohnung ab dem **13. August 2017** in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so bleibt er gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 BWO in dem bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen.

- 11.1.4 Ist nach den Verfahrensvorschriften des § 16 Absatz 3 und 5 BWO eine andere Gemeindebehörde von Eintragungen in das Wählerverzeichnis oder von Wahlausschlussstatbeständen zu benachrichtigen, so hat dies unabhängig vom melderechtlichen Verfahren in Form einer besonderen Mitteilung zu geschehen. Diese muss den auffälligen Hinweis „Eilige Wahlsache“ tragen. Die Mitteilungen sind möglichst noch an dem Tag, an dem der Grund dafür entstanden ist, spätestens jedoch am Tag danach abzusenden und von der empfangenden Gemeindebehörde umgehend auszuwerten.
- 11.1.5 Voraussetzung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen ist die Aktualität der Melderegister. Für die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall die Gemeindebehörden verantwortlich.
- 11.1.6 Der 21. Tag vor der Wahl ist der letzte Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 BWO). Dies gilt auch, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt (§ 54 BWG). Auch bei formloser schriftlicher Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Antragsteller alle Vornamen anzugeben (vergleiche Hinweise in Nummer 13.3.4).

Für den Fall der Rückkehr eines bisher außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten enthält die Bundeswahlordnung nunmehr ein Formular (Anlage 1 zu § 18 Absatz 6 BWO) für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. Dieses Formular soll den Gemeindebehörden das Verfahren bei der Prüfung der Wahlberechtigung erleichtern. Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt wie bei Anträgen von im Ausland lebenden Deutschen durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit den die Wahlberechtigung begründenden Angaben und einer Versicherung, noch keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt zu haben.

Die Auslandsdeutschen (Deutsche im Ausland ohne Wohnung in Deutschland) werden bei der Bundestagswahl nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 BWO). Wie für alle übrigen Antragsfälle auch muss der Antrag spätestens am **3. September 2017** (Sonntag!) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 BWO hinzuweisen. Die Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Absatz 5 Satz 2 BWO). Geht der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis verspätet ein, kann der Betreffende nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, auch wenn er die materiellen Voraussetzungen erfüllt. Eine Teilnahme an der Wahl ist dann nur möglich, wenn ihm auf seinen Antrag hin ein Wahlschein unter

den Voraussetzungen des § 25 Absatz 2 BWO erteilt werden kann.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist grundsätzlich die Gemeindebehörde, bei der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war (§ 17 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 BWO). Für wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die nie im Wahlgebiet gemeldet waren, ist nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 BWO die Gemeinde für die Eintragung ins Wählerverzeichnis zuständig, der sie im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG am engsten verbunden ist; dies betrifft Personen, die über eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland verfügen und von ihnen betroffen sind. Die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland muss im Einzelfall persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht. Diese engste Verbindung wird üblicherweise zu dem Ort bestehen, an dem sich die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG erforderliche persönliche Betroffenheit eines Auslandsdeutschen von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Denkbar ist, dass ein Auslandsdeutscher seine Berufstätigkeit schwerpunktmäßig an diesem Ort oder für einen dort ansässigen Auftraggeber ausübt oder durch sein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. In Fällen, in denen ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kann die engste Verbindung auch mit der Heimatgemeinde seiner Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet bestehen. Die Tatsachen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen.

Zum Wahlrecht für Auslandsdeutsche wird im Übrigen auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Juli 2013 mit Anwendungshinweisen zu § 12 Absatz 2 Nummer 2 BWG, welches den Landkreisen und kreisfreien Städten am selben Tag per E-Mail unter dem Betreff Bundestagswahl – „Anwendungshinweise des BMI zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen“ weitergeleitet wurde, verwiesen.

In der Regel kann sich die Gemeindebehörde auf die eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Absatz 5 Satz 3 BWO). Der Bundeswahlleiter ist von der Eintragung unverzüglich zu unterrichten (§ 18 Absatz 5 Satz 4 BWO), damit Doppelintragungen bei verschiedenen Gemeindebehörden vermieden werden können.

11.1.7 Die Gemeindebehörde hat das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – vom **4. September bis 8. September 2017** – während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Das Recht auf Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten beschränkt sich grundsätzlich auf die eigene Person. Das Recht auf Einsichtnahme in Daten anderer Personen haben Wahlberechtigte nur, wenn sie konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennen, die im Hinblick auf die anderen eingetragenen Personen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses begründen können (§ 17 Absatz 1 Satz 3 BWG). Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG oder § 52 BMG eingetragen ist.

Bei der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme am Computer dürfen durch die Form der Einsichtnahme des automatisiert geführten Wählerverzeichnisses keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten ermöglicht werden, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Insbesondere ist es im Hinblick auf § 51 Absatz 1 BMG (Auskunftssperre für bestimmte Personen) unzulässig, gezielt den Namen einer wahlberechtigten Person aufzurufen, wenn keine konkreten Vorinformationen zur Adresse vorhanden sind. Zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten dürfen die Computer nur von Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden. Es ist unzulässig, die Einsicht nehmende Person selbst die Abfrage vornehmen zu lassen.

Wird das Verzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so sind der Anfangsbestand und alle Änderungen zu dokumentieren. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl – **23. September 2017** – abzuschließen, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl – **21. September 2017** –. Etwaige Entscheidungen des Kreiswahlleiters über Beschwerden, die das Wählerverzeichnis betreffen, sind zu berücksichtigen. Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt werden. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Absatz 1 BWO).

Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk gehören, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

11.1.8 Insbesondere zur Plausibilisierung der Wahlergebnisse werden schon vor der Wahl die Zahlen der Wahlberechtigten benötigt. Die Gemeindebehörden werden gebeten, die Anzahl der Wahlberechtigten mit Stichtag vom **13. August 2017** (42. Tag vor der Wahl) festzustellen und dem zuständigen Kreiswahlleiter umgehend mitzuteilen. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, bis spätestens zum **31. August 2017** die (vorläufige) Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis an die Landeswahlleiterin zu melden.

11.1.9 Nach § 21 Absatz 3 BWO ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte nur insoweit gestattet, als dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Diese Regelung gilt nicht für Wahlvorschlagsträger. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Auskünfte aus dem Melderegister nach § 50 Absatz 1 BMG zu erhalten.

11.2 Berichtigung

Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt in der Regel auf Einspruch (§ 23 Absatz 1, § 22 BWO). Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Die Einspruchsfrist endet mit dem Ablauf der Frist für die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses am **8. September 2017**. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Einspruch stattgibt. Auf die kurzen Fristen und Zustellungserfordernisse nach § 22 Absatz 2, 4 und 5 BWO wird hingewiesen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Gemeindebehörde übersendet die Verwaltungsvorgänge unverzüglich dem zuständigen Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter entscheidet nach § 22 Absatz 5 BWO über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl (20. September 2017). Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kreiswahlleiter der Beschwerde statt, hat die Gemeindebehörde dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden. Erhält die Gemeindebehörde von der Entscheidung des Kreiswahlleiters erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Kenntnis, hat sie den Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, dass er auf Antrag einen Wahlschein erhält (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 BWO).

Auch während der Einsichtsfrist und noch nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses darf die Gemeindebehörde durch Nachträge, Streichungen und Berichtigungen offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten von Amts wegen (ohne Einspruch) beheben (§ 23 Absatz 2 und 4 BWO). Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, sind ausgenommen. Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hierunter fallen zum Beispiel:

- falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen,
- Versagen technischer Übertragungseinrichtungen (dadurch versehentliche Aufnahme oder Nichtaufnahme ins Wählerverzeichnis),
- zwischenzeitlicher Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz (Nachweis durch Staatsangehörigkeitsurkunde),
- Änderung von Personalangaben aufgrund von vorgelegten Personenstandsurkunden,
- Streichung von Doppeleintragungen.

Hinweise hierfür werden sich auch aus nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben. Der urkundlich nachgewiesene Tod eines Wahlberechtigten oder der Wegfall des Wahlrechts (z. B. gerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk, Wegzug aus dem Wahlgebiet) führt ebenso zur offensichtlichen Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. Der Betroffene kann daher auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses von Amts wegen gestrichen werden. Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist dann entsprechend zu berichtigen. Wird die Unrichtigkeit erst nach Übergabe des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand am Wahltag bemerkt, muss der Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeindebehörde und auf deren ausdrückliche Anweisung das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen. Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten nicht als Änderung des Wählerverzeichnisses; sie dürfen ohne Weiteres von Amts wegen vorgenommen werden.

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nach § 23 Absatz 2 BWO behoben und Berichtigungen nach § 53 Absatz 2 BWO vorgenommen werden.

11.3 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Anlage 5 BWO), die spätestens am **31. August 2017** (24. Tag vor der Wahl) zu erfolgen hat, enthält einen Hinweis über die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten und einen Hinweis, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 BWO in Verbindung mit Anlage 5 BWO). Damit sollen bereits vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen mittelbar auch diejenigen Wahlberechtigten informiert werden, die versehentlich nicht im Wählerverzeichnis erfasst sind. Den Gemeindebehörden wird empfohlen, die Bekanntmachung möglichst frühzeitig zu veröffentlichen.

Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung ist das Muster der Anlage 3 BWO zu Grunde zu legen. Format und äußere Form der Versendung (Postkarte oder Brief) sind dabei freigestellt und können nach Bedarf festgelegt werden. Dabei sind insbesondere auch Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit zu beachten. Zur Vermeidung maschineller Falschauslesungen durch den Postdienstleister wurde die Anlage 3 dahingehend geändert, dass Absender- und Wahlraumadresse nunmehr im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigungskarte positioniert sind. Einzelfragen sind mit dem beauftragten Postunternehmen abzustimmen.

Aus der Benachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahl (oder Wahlen) die Wahlberechtigung besteht. Regelungen über Angaben und Hinweise zur Barrierefreiheit, die die Bekanntmachung der Gemeindebehörde und die Wahlbenachrichtigung enthalten muss, enthalten § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 7 BWO in Verbindung mit Anlage 3 BWO. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Wortes „barrierefrei“ ist möglich, da § 19 Absatz 1 Satz 1 BWO für die

Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 3 BWO vorsieht. Auch bei Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Es wird empfohlen, entsprechend Anlage 11 der Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 zu verfahren. Die Wahlbenachrichtigung ist zu ergänzen um einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und über Hilfsmittel für die Stimmabgabe erhalten können, sodass Menschen mit Behinderungen im Vorfeld der Wahlhandlung leicht Informationen zum Beispiel über Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen erhalten können.

Neu ist die Belehrung, dass nach § 14 Absatz 4 BWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann. Im Anschriftenfeld der Wahlbenachrichtigung sind alle Vornamen anzugeben.

Die Benachrichtigung (§ 19 BWO) muss den Wahlberechtigten spätestens am **3. September 2017** (21. Tag vor der Wahl) zugehen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigungen dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird (§ 16 Absatz 3 BWO).

An Wahlberechtigte im Ausland sollten die Wahlbenachrichtigungen möglichst frühzeitig versandt werden, damit diese den Wahlscheinantrag rechtzeitig vor der Wahl stellen können. Bei der Übersendung der Wahlbenachrichtigung an Wahlberechtigte im Ausland empfiehlt sich ein ergänzender Hinweis zu den weiteren (schnelleren) Möglichkeiten der Beantragung von Briefwahlunterlagen (E-Mail, Telefax).

Insbesondere größeren Gemeinden wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigungen bereits laufend mit der Herstellung des Wählerverzeichnisses zu versenden, weil sich aus den nicht zustellbaren Mitteilungen, die an die Gemeindebehörde zurückkommen, wertvolle Hinweise für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses ergeben können. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass bei nachträglichen Streichungen die betreffende Person hiervon unterrichtet wird, wenn ihr zuvor bereits eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden war. Von einer nachträglichen Aufnahme in das Wählerverzeichnis (auch aufgrund eines

Einspruchs) ist der Wahlberechtigte ebenfalls schriftlich zu informieren. Nur Wahlberechtigte, die wegen Wegzugs im Wählerverzeichnis gestrichen wurden, werden nicht gesondert verständigt, da sie bereits am Zuzugsort die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben.

12 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen § 14 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO

12.1 Inhalt des Wahlscheines; Antragsfristen

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen Wahlbriefumschlag,
- einem Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12 BWO.

Der Antrag auf den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen muss nicht begründet werden.

Das Dienstsiegel kann in den Wahlschein eingedruckt werden, die Unterschrift muss grundsätzlich eigenhändig erfolgen. Sofern der Wahlschein allerdings mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, kann statt der eigenhändigen Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 28 Absatz 2 BWO). Der Eindruck des Namens des Bediensteten wird aus Gründen der Fälschungssicherheit empfohlen. Wird auf den Eindruck verzichtet, so sollte die Unterschriftenzeile durch einen Strich blockiert werden, um zu verhindern, dass Wahlberechtigte aus Versehen dort unterschreiben.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbstständiger Wahlscheine oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Absatz 4 BWO); in diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der das Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine berichtigt (§ 27 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz BWO). Kann der Nachweis der Erkrankung nicht (mehr) erbracht werden, genügt auch eine Glaubhaftmachung. Eine Wahlscheinerteilung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn der Wahlberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und daher für die Wahlscheinerteilung gesperrt ist. Die konkreten Öffnungszeiten des Wahlraums sind in der Wahlbekanntmachung nach § 48 BWO anzugeben. Ein frühester Termin für die Beantragung von Wahlscheinen ist nicht vorgesehen. Die Versendung oder der Erhalt der Wahlbenachrichtigung ist also nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Wenn das Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Beantragung des Wahlscheins noch nicht aufgestellt ist, ist die Wahlberechtigung anhand des Melderegisters zu prüfen.

Die Erteilung des Wahlscheins darf nicht wegen des noch nicht aufgestellten Wählerverzeichnisses zurückgestellt werden. Insbesondere die Briefwahlunterlagen ins Ausland sind möglichst frühzeitig zu versenden. Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Absatz 2 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen (§ 27 Absatz 5 BWO).

Ein Wahlschein kann mit dem Wahlscheinantrag (Anlage 3 BWO) oder ohne amtliches Formular schriftlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung (z. B. Telefax, E-Mail) als gewahrt. Eine Beantragung durch Telegramm ist nicht ausgeschlossen (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWO). Auch die mündliche Beantragung in der Gemeindebehörde ist möglich. Nur die telefonische Antragstellung ist unzulässig. In jedem Wahlscheinantrag müssen zur Identifizierung des Antragstellers alle Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angegeben werden (vergleiche Hinweise unter Nummer 13.3.4). Auch ungenügend oder gar nicht freigemachte Wahlscheinanträge sind grundsätzlich zu bearbeiten.

12.2 Antragstellung für eine andere Person

Zum Nachweis der Berechtigung, für eine andere Person den Wahlscheinantrag zu stellen und/oder den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen in Empfang zu nehmen, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person auf dem Wahlscheinantrag oder gesondert (§ 27 Absatz 3, § 28 Absatz 5 Satz 3 BWO). Es bedarf keiner Begründung und Nachweisführung für die Erteilung der Vollmacht. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 28 Absatz 5 Satz 5 und 6 BWO). Ist der Vollmachtgeber des Lesens unkundig oder wegen Gebrechlichkeit nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 28 Absatz 5 Satz 4 BWO). Dies kann in der Weise erfolgen, dass die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung und unter Angabe ihrer Personalien ihre Antragsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit des Vollmachtgebers nachweist. Die vorgelegten schriftlichen Vollmachten oder Erklärungen sind bei der Gemeindebehörde zu registrieren und mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

12.3 Ausgabe; Briefwahlunterlagen

Wahlscheine dürfen nach § 28 Absatz 1 BWO nicht vor dem 58. Tag vor der Wahl (nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge) ausgegeben werden; bei Beschwerden im Zulassungsverfahren ist zunächst deren Entscheidung abzuwarten, die nach den §§ 26 und 28 BWG spätestens am 52. Tag vor der Wahl ergeht. Denn die Stimmzettel können erst angefertigt und mit versandt werden, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten feststehen.

In dem nach § 28 Absatz 6 BWO von der Gemeindebehörde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Absatz 1 und 2 BWO getrennt zu halten. Auf dem

Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder der vorgesehene Wahlbezirk oder die Nummer einzutragen, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird.

Die Ausgabe des Wahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei den betreffenden Wahlberechtigten wird dazu in der Spalte für den Vermerk Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 30 BWO). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen ist zu verhindern, dass an dieselbe Person mehrere Wahlscheine erteilt werden, indem im Wählerverzeichnis geprüft wird, ob dort bereits ein Vermerk über die Ausgabe eines Wahlscheins enthalten ist. Ist bei Erteilung des Wahlscheins das Wählerverzeichnis noch nicht angelegt, wird die Erteilung zunächst nur in einem allgemeinen Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Absatz 1 BWO) vermerkt. Bei der Anlegung des Wählerverzeichnisses ist sicherzustellen, dass der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ dort nachgetragen wird. Wird das Wählerverzeichnis abgeschlossen, wird gleichzeitig auch das allgemeine Wahlscheinverzeichnis abgeschlossen. Dabei ist zu prüfen, ob die Zahl der Vermerke „W“ im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmen. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist auf dem Wahlscheinverzeichnis oder auf dem letzten verwendeten Wahlscheinblock zu vermerken. Der Teil des Wahlscheinverzeichnisses für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (§ 25 Absatz 2 BWO) wird fortgeführt, weil Wahlscheine für diesen Personenkreis und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden können. Die allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse verbleiben bei der Gemeindebehörde.

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses hat die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben (besonderes Wahlscheinverzeichnis nach § 28 Absatz 6 Satz 5 BWO). Nach Beginn der Wahlhandlung dürfen Wahlscheine an Wahlberechtigte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, von der Gemeindebehörde nur ausgestellt werden, wenn zuvor durch den Wahlvorsteher der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen worden ist.

Für die Gestaltung der Wahlscheine gilt das Muster der Anlage 9 BWO. Wahlscheine werden stets mit Briefwahlunterlagen erteilt. Eine Ausnahme bilden lediglich die Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und die Wahl in einem Sonderwahlbezirk (§ 28 Absatz 3, § 29 Absatz 1 BWO).

Die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt (§ 28 Absatz 3 und 4 BWO).

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnanschrift des Antragstellers gesandt werden,

so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

§ 28 Absatz 4 Satz 2 BWO verpflichtet generell die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein auf einem der in § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat (§ 28 Absatz 4 Satz 1 BWO). Bei missbräuchlicher Beantragung durch einen Dritten und Versendung an eine andere Anschrift kann der Wahlberechtigte nach Erhalt der Kontrollmitteilung gegenüber der Gemeindebehörde nach § 28 Absatz 10 Satz 2 BWO glaubhaft machen, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist. Die Gemeinde kann ihm nach § 28 Absatz 10 Satz 2 einen neuen Wahlschein erteilen. Der erste Wahlschein ist nach § 28 Absatz 8 Satz 1 BWO für ungültig zu erklären, sodass ein unberechtigter Dritter damit nicht wählen kann.

Trifft die Bundestagswahl mit einer anderen Wahl zusammen, ist die Ausgabe eines gemeinsamen Wahlscheins nicht möglich. In diesem Fall ist für die jeweilige Wahl ein eigener Wahlschein nötig.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 27 Absatz 6 BWO). Tag und Uhrzeit des verspäteten Eingangs sind auf dem Antrag zu vermerken. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nach § 28 Absatz 5 Satz 3 BWO grundsätzlich nur den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder übersandt werden. Die Aushändigung an Dritte ist nur bei Vorlage der auf dem Wahlscheinantrag unterschriebenen Vollmacht oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht zulässig. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die Ausführungen unter Nummer 12.2 gelten entsprechend.

Für die Glaubhaftmachung, dass ein Wahlschein verloren ging, wird in der Regel – nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl – eine schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen. Keine Neuerteilung kommt in Betracht, wenn der Wahlschein durch den Empfangsbevollmächtigten nicht an den Wahlberechtigten übergeben wurde, weil hier der Wahlschein bereits dem Bevollmächtigten zugegangen ist. Für verschriebene und unbrauchbar gewordene Stimmzettel und Wahlumschläge sind auf Verlangen neue auszuhändigen. Stirbt ein Wähler

vor dem Wahltag oder verliert er sein Wahlrecht nach § 13 BWG, nachdem er an der Briefwahl teilgenommen hat, wird er im Wählerverzeichnis gestrichen und sein Wahlschein ist für ungültig zu erklären (§ 28 Absatz 8 Satz 1 BWO); jedoch mit der Einschränkung, dass bei seiner Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl der betreffende Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf. Im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, zum Beispiel „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ (§ 39 Absatz 5 BWG, § 28 Absatz 8 Satz 4 BWO). Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Einspruch eingelegt werden. Die Bestimmungen über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Beschwerde nach § 22 Absatz 2, 4 und 5 BWO gelten entsprechend. Wird der Einspruch am 12. Tag vor der Wahl oder später eingelegt, hat die Gemeindebehörde unverzüglich entsprechend § 22 Absatz 4 BWO zu verfahren (§ 31 Satz 3 BWO).

12.4 Informationspflichten

Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Absatz 7 BWO wird besonders hingewiesen.

Ebenso wird auf die besonderen Unterrichts- oder Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine hingewiesen (§ 28 Absatz 8 BWO).

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses haben die Gemeindebehörden auf schnellstem Wege ein Exemplar des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 28 Absatz 8 Satz 2 BWO) oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an den zuständigen Kreiswahlleiter zu übersenden. Die noch am Wahltag möglichen Nachträge zu diesem Verzeichnis sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen (§ 28 Absatz 9 BWO). Der Kreiswahlleiter verständigt über die Gemeindebehörden alle Wahlvorstände seines Bundestagswahlkreises über die für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 28 Absatz 8 BWO).

12.5 Briefwahl an Ort und Stelle

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindebehörde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Absatz 5 BWO). Die Gemeindebehörde hat sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Dazu gehört insbesondere, dass in der Ausgabestelle für Wahlscheine eine Wahlkabine oder ein besonderer Raum vorhanden ist und die Wähler diese Wahlkabine oder diesen Raum tatsächlich zur Stimmabgabe benutzen. Wenn dort die Anleitung zur Briefwahl deutlich sichtbar ausgehängt wird, kann die Wahlbehörde darauf verzichten, diese Anleitung jeweils mit den Briefwahlunterlagen auszuhändigen. Die Gemeindebehörde hat die (ungeöffneten) Wahlbriefe sicher unter Verschluss zu halten und ist für eine fristgerechte Weiterleitung an den Kreiswahlleiter (Wahl-

kreis) oder an die Gemeindebehörde (Amt oder Gemeinde) verantwortlich, sofern sie nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist (§ 8 Absatz 3 BWG).

12.6 Postalische Regelungen

12.6.1 Von der Gemeindebehörde sind die Postsendungen der Gemeindebehörde an Wahlberechtigte (§ 28 Absatz 4 Satz 2 BWO) freizumachen. Die Briefwahlunterlagen können bei Vorliegen der entsprechenden postalischen Voraussetzungen als Infopost zu ermäßigtem Entgelt versandt werden. Wegen der unter Umständen längeren Postlaufzeit der Infopost empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen ca. eine Woche vor der Wahl oder bei besonderer Eilbedürftigkeit als Normalbrief zu versenden.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind der wahlberechtigten Person mit Luftpost zu übersenden, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint, zum Beispiel bei Seeleuten auf großer Fahrt (§ 28 Absatz 4 Satz 3 BWO). In diesen Fällen ist es außerdem wichtig, dass die Unterlagen so frühzeitig wie möglich abgesandt werden.

12.6.2 Die Wahlbriefe für die Bundestagswahl werden im Inland für die Wähler entgeltfrei befördert, wenn sie in den amtlichen Wahlbriefumschlägen (hellrot – Farbmodell CMYK 0/60/15/0) eingeliefert werden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform haben die Absender den das jeweilige Entgelt übersteigenden Betrag selbst zu entrichten (§ 36 Absatz 4 BWG). Keine Freimachung erfolgt, wenn der Wahlberechtigte die Briefwahl bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen an Ort und Stelle ausübt.

12.6.3 Für die Bundestagswahl 2017 wird die Landeswahlleiterin mitteilen, welcher Postdienstleister die Wahlbriefe befördert.

13 Kreiswahlvorschläge §§ 19 bis 26 BWG, §§ 34 bis 38 BWO

13.1 Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 32 BWO vom 7. März 2017 (AmtsBl. M-V S. 211) hat die Landeswahlleiterin die Parteien zur Einreichung von Landeslisten für die Bundestagswahl aufgefordert und auf die nach dem Bundeswahlrecht zu beachtenden Anforderungen hingewiesen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl erfolgt durch gesonderte Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter nach § 32 BWO.

Kreiswahlvorschläge (Anlage 13 BWO) müssen beim Kreiswahlleiter spätestens am **69. Tag** vor der Wahl, – **17. Juli 2017** – 18.00 Uhr, eingereicht sein (§ 19 BWG). Bei Bedarf berät der zuständige Wahlleiter die Wahlvorschlagsträger zu den Wahlvorschlagsunterlagen. Zur Angabe der Vornamen vergleiche unter Nummer 13.3.4.

13.2 Berufsangaben der Bewerber § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BWO

Wenn Bewerberinnen oder Bewerber sich wegen der korrekten Angabe von Beruf oder Stand beraten lassen, ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit im Arbeits- und Erwerbsleben. Es kann jedoch auch ein erlernter Beruf aufgeführt werden.
- Werden zwei Berufe gleichzeitig ausgeübt, können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden.
- Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die Stellung (z. B. Rentner, Hausfrau, Student, Zivildienstleistender) statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden. Es kann jedoch auch der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden.
- Studienabschlüsse sind in der auf dem jeweiligen Abschlusszeugnis vermerkten Form aufzunehmen, wenn sie zusätzlich oder anstelle einer Berufsbezeichnung angegeben werden sollen.
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages können als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.
- Eine Angabe des Arbeitgebers ist hier nicht möglich. Statt zum Beispiel „AOK-Angestellter“ müsste es also „Angestellter“ heißen. Auch eine Bezeichnung als Bürgermeister ist danach ohne Angabe der Gemeinde aufzunehmen.
- Es ist darauf hinzuwirken, dass Beruf oder Stand der Bewerber auf der Landesliste und dem Kreiswahlvorschlag möglichst einheitlich angegeben werden. Wichtig ist deshalb der Informationsaustausch zwischen Kreiswahlleitern und Landeswahlleiterin sofort nach Einreichung von Wahlvorschlägen.

13.3 Unterzeichnung von Kreiswahlvorschlägen durch Wahlberechtigte § 20 Absatz 2 und 3 BWG, § 34 Absatz 4 BWO

- 13.3.1 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) werden von den Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 34 Absatz 4 Nummer 1 BWO ausgegeben. Vervielfältigung der Formblätter ist zulässig. Es muss aber für jeden vorzuschlagenden Bewerber eine Originalvorlage hergestellt werden.
- 13.3.2 Die Ausgabe der Formblätter darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bundeswahlausschuss für eine Vereinigung bereits nach § 18 Absatz 2 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat (vergleiche § 34 Absatz 4 BWO).
- 13.3.3 Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn der Bewerber

bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 34 Absatz 4 Nummer 5 BWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) von der Partei zu bestätigen (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 5 BWO). Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Hierauf ist bei der Vorprüfung des eingereichten Wahlvorschlages besonders zu achten. Das Unterschriftenerfordernis gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, weitere Unterschriften sind ungültig (§ 34 Absatz 4 Nummer 4 BWO). Für den ersten bei ihr eingehenden Antrag auf Bescheinigung des Wahlrechts stellt die Gemeindebehörde eine Bescheinigung aus und vermerkt dies. Die Gemeindebehörde darf jedoch nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt war (§ 34 Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz BWO, Anlage 14 BWO). Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung für denselben Wahlberechtigten beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 34 Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz BWO); die Gültigkeit der ersten von ihr ausgestellten Bescheinigung ist davon nicht berührt.

13.3.4 Gibt ein Unterstützer auf dem Formblatt nur einen von mehreren Vornamen an, ist zu prüfen, ob schon anhand der vorhandenen Angaben (insbesondere Geburtsdatum und Adresse) die Identität seiner Person zweifelsfrei feststeht. Wenn dies der Fall ist, besteht keine Notwendigkeit, die fehlenden Vornamen nachzufordern oder (wenn dies erfolglos bleibt) die Einreichungsfrist bereits verstrichen ist) die Unterstützungsunterschrift aus diesem Grund zurückzuweisen.

13.3.5 Die Gemeindebehörde bescheinigt kostenfrei das Wahlrecht der Unterzeichner auf dem Formblatt oder gesondert nach den Mustern der Anlage 14 BWO. Sie hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste erteilt wird (§ 34 Absatz 6 Satz 2, § 39 Absatz 5 BWO). In internen Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, zu welchem Wahlvorschlag eine Bescheinigung erteilt worden ist. Zur Problematik der Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die im § 3 BMG enthaltene Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt. Die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken ist unzulässig. Dies trifft auch auf die Anfertigung und Übermittlung von Dateien auf mobile Datenträger zu.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss und schon bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG). Bei Kreiswahlvorschlägen müssen die eine Unterstützungsunterschrift leistenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis und bei Landeslisten im Land wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Anträge auf Bescheinigung der Wahlberechtigung sind von der Gemeindebehörde unverzüglich zu bearbeiten, weil sie gemeinsam mit dem Wahlvorschlag einzureichen sind.

Bescheinigungen der Wählbarkeit und der Wahlberechtigung müssen nicht persönlich, sondern können auch von einer anderen Person eingeholt werden. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Diese ist in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) oder im Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlagen 14 und 21 BWO) enthalten. Es handelt sich um die Erteilung einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten (hier: der Gemeindebehörde oder Meldebehörde), dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (§ 167 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Die namentliche Bezeichnung einer bestimmten Person, die die Bescheinigung einholen soll, ist nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Einige Verfahrenshersteller von Einwohnermeldesystemen bieten zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe an, die Wählbarkeitsbescheinigungen oder Wahlrechtsbescheinigungen, die im Zuge des Wahlvorschlagsverfahrens erforderlich sind, aus dem jeweiligen System heraus zu generieren und unterschrittsreif auszudrucken. Es bestehen keine Bedenken dagegen, solche Ausdrücke anstelle der nach BWO vorgegebenen entsprechenden Seiten der Anlagen zu verwenden, wenn diese Ausdrücke inhaltlich vollständig der jeweiligen Anlage entsprechen. Es empfiehlt sich, diese Ausdrücke an die Anlage anzuheften.

13.3.6 Eine Partei muss zur Aufstellung eines Direktkandidaten im Bundestagswahlkreis keine Unterstützungsunterschriften sammeln, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war (§ 20 Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 2 BWG).

13.3.7 Vorbehaltlich der verbindlichen Entscheidung des Bundesausschusses brauchen nach derzeitiger Kenntnis folgende Parteien keine Unterstützungsunterschriften beizubringen:

Bundestagswahl	
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3.	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)

4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5.	Freie Demokratische Partei (FDP)
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)
7.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8.	Alternative für Deutschland (AfD)
9.	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

13.3.8 Das Unterschriftenerfordernis gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 20 Absatz 3 BWG).

13.4 Vorprüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge §§ 25, 26 BWG, §§ 35, 36 BWO

13.4.1 Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag das Datum des Eingangs, am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit. Er hat eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Dies gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 25 Absatz 2 Satz 2 BWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (**17. Juli 2017**, 18.00 Uhr) zulässig ist. Jede Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

Eine Mängelbeseitigung ist ab dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nur noch zulässig, soweit bereits ein gültiger Wahlvorschlag im Sinne des § 25 Absatz 2 Satz 2 BWG vorliegt. Noch nach Ablauf der Einreichungsfrist können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nach § 22 BWG benannt werden.

Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass eine innerhalb des Wahlkreises vorgeschlagene Bewerberin oder ein Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlgebietes auf die Doppelbewerbung hin (§ 20 Absatz 1 Satz 2 BWG). Zusätzlich ist die Landeswahlleiterin zu informieren, damit diese die anderen Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter informiert, um die ordnungsgemäße Wahlvorbereitung in allen 299 Bundestagswahlkreisen sicherzustellen.

13.4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlleiter die Landeswahlleiterin über den Eingang von Kreiswahlvorschlägen unverzüglich zu unterrichten hat. Die für die Landeswahlleiterin und für den Bundeswahlleiter bestimmten Abdrucke der Kreiswahlvorschläge nach § 35 Absatz 1 Satz 1 BWO sollen nicht gesammelt, sondern jeweils sofort nach Eingang des Kreiswahlvorschlags, also gegebenenfalls auch einzeln, durch Übersendung einer Kopie weitergeleitet werden.

13.4.3 Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BWG entscheiden die Wahlausschüsse am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Damit die Beisitzer sich auf die Sitzung angemessen vorbereiten können, soll der Kreiswahlleiter ihnen vor der Sitzung Gelegenheit geben, die zu beratenden Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Vorschrift ist zum Beispiel Genüge getan, wenn ein bis zwei Stunden vor Sitzungsbeginn Gelegenheit zur Einsicht in die Unterlagen gegeben wird. Die Wahlunterlagen stehen in der Sitzung den Mitgliedern des Wahlausschusses zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie allerdings nicht öffentlich zugänglich. Weder die Vertrauenspersonen noch die Vertreter der Wahlvorschlagsträger haben vor, während oder nach der Sitzung des Wahlausschusses Anspruch auf Einsicht in diese Unterlagen und die vorbereitenden Vermerke und ähnliche Unterlagen. Erst recht gibt es keinen Anspruch darauf, solche Unterlagen in Kopie zu erhalten. Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen hier auch nach Auffassung der Bundeswahlleitung nicht, da es sich bei der Wahlorganisation nicht um Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts handelt.

Der Kreiswahlleiter berichtet dem Kreiswahlausschuss in der Sitzung gemäß § 36 Absatz 2 BWO über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt sowohl für die Verhandlungen und Entscheidungen als auch für die Beratungen der Wahlausschüsse. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind zur Sitzung einzuladen (§ 36 Absatz 1 BWO), damit sie Gelegenheit haben, mögliche Fragen zu den Wahlvorschlägen sogleich zu beantworten. Soweit sie an der Sitzung teilnehmen, erhalten sie nach § 36 Absatz 3 Satz 2 BWO vor der Entscheidung des Kreiswahlausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse sind Niederschriften nach Anlage 19 BWO aufzunehmen. Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter sofort der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter zu übersenden (§ 36 Absatz 7 BWO). Der Kreiswahlleiter weist dabei auf Entscheidungen besonders hin, die ihm bedenklich erscheinen. Er ist verpflichtet, der Landeswahlleiterin auf Verlangen alle für die Entscheidung über die Einlegung einer Beschwerde und für deren Begründung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu eventuellen Verwechslungsgefahren von Namen und Kurzbezeichnungen von Wahlvorschlagsträgern und den Möglichkeiten, diese zu verhindern, enthält § 36 Absatz 4 Satz 2 und 3 BWO nähere Regelungen.

13.5 Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidung § 26 Absatz 2 BWG, § 37 BWO

Wird gegen die Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags beim Kreiswahlleiter Beschwerde erhoben, so hat dieser die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter auf schnellstem Weg zu unterrichten. Alle für die angefochtene Entscheidung maßgebenden Unterlagen sind der Landeswahlleiterin sofort (in der Regel durch Kurier) zuzuleiten.

13.6 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge § 26 Absatz 3 BWG, § 38 BWO

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 26 Absatz 2 BWG abgelaufen ist oder der Landeswahlausschuss über etwaige Beschwerden entschieden hat, also spätestens am **7. August 2017** (48. Tag vor der Wahl). Die Wahlvorschlagsnummern (Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge) ergeben sich aus der Mitteilung der Landeswahlleiterin (§ 30 Absatz 3 Satz 3 und 4 BWG und § 38 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 BWO). In der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ist nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben (§ 38 Satz 3 BWO). Die Anschriften sind vollständig anzuführen. Auf die Vorschriften hinsichtlich der Bewerber, für die im Melderegister ein Sperrvermerk im Sinne einer melderechtlichen Auskunftssperre eingetragen ist (§ 38 Satz 4 und 5 BWO), wird ausdrücklich hingewiesen.

14 Stimmzettel § 30 BWG, §§ 43, 45 Absatz 1 und 5 BWO

14.1 Die Stimmzettel sind gemäß Anlage 26 BWO zu gestalten. Sie müssen aus ausreichend starkem, undurchsichtigem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen. Vor dem Druck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind. Die Stimmzettel dürfen außer dem amtlichen Aufdruck keine Kennzeichen tragen. Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass für Wähler mit eingeschränkter Sehfähigkeit die Lesbarkeit erleichtert wird (§ 45 Absatz 5 Satz 1 BWO). Die rechte obere Ecke des Stimmzettels wird gelocht oder abgeschnitten, um die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BWO).

In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält auf dem Stimmzettel nach den Mustern der Anlage 26 BWO ein abgegrenztes Feld gleicher Größe (sog. Berliner Vermaßung). Die Größe des Stimmzettels richtet sich nach der Anzahl der Bewerbungen (Mindestgröße A4). Dabei kann der Kreiswahlleiter die Größe des Stimmzettels und die Anordnung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel so gestalten, dass dieser ein möglichst handliches Format erhält.

Die Stimmzettel enthalten die Kandidaten jeweils unter Angabe ihres Nachnamens und ihres Vornamens. Für die weiteren Angaben ist zu unterscheiden:

Der Beruf oder die Tätigkeit (vergleiche dazu Nummer 13.2) wird bei allen Wahlkreisbewerbern angegeben, nicht aber bei den Personen, die für die ersten fünf Plätze der Landesliste ihrer Partei auf dem Stimmzettel genannt werden. Bei den Wahlkreisbewerbern wird nicht mehr die volle Anschrift, sondern gemäß § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1

BWO in Verbindung mit Anlage 26 BWO nur noch der Wohnort eingetragen. Die Wohnortangabe kann wie bisher um die Angabe des Ortsteils ergänzt werden. Entsprechend ist auch nur der Ort der Erreichbarkeitsanschrift im Fall der Eintragung eines Sperrvermerks im Melderegister anzugeben. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz, § 4 Absatz 1 Nummer 4 Passgesetz) angegeben werden (§ 45 Absatz 1 Satz 4 BWO).

- 14.2 Gemäß § 45 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 BWO werden die zugelassenen Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln in der sich aus § 30 Absatz 3 BWG ergebenden Reihenfolge unter Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Die landeseinheitlich geltenden Wahlvorschlagsnummern der an der Wahl teilnehmenden Parteien werden sich aus der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 43 BWO ergeben. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel muss mit der Reihenfolge in der Bekanntmachung über ihre Zulassung übereinstimmen (§ 45 Absatz 1 BWO).
- 14.3 Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt es sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) an die Gemeindebehörden und die Wahlvorsteher auszugeben.
- 14.4 Die Kreiswahlleiter werden gebeten, nach erfolgtem Druck der Stimmzettel zu Dokumentationszwecken der Landeswahlleiterin und auch dem Bundeswahlleiter direkt je zwei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel für jeden Wahlkreis zu übersenden, bei der Durchführung wahlstatistischer Auszählung ferner je zwei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken.

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3329) geändert worden ist, sollen Blinde und Sehbehinderte durch die Verwendung von Wahlschablonen ohne fremde Hilfe wählen können. Die Kreiswahlleiter stellen für die Herstellung der Wahlschablonen den Blindenvereinen auf deren Anforderung Muster der Stimmzettel zur Verfügung. Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, sind so früh wie möglich Stimmzettelmuster zur Verfügung zu stellen (§ 45 Absatz 2 Satz 2 BWO). Die notwendigen Kosten für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen werden den Blindenvereinen vom Bund erstattet (§ 50 Absatz 4 BWG).

15 Rechtliche Regelungen zum Wahlkampf

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz (nachfolgend LKWG M-V genannt) findet zur Vorbereitung der Bundestagswahl keine Anwendung. Damit ist auch § 21a LKWG M-V nicht anzuwenden. Die Regelungen des § 21a Absatz 1 und 3 LKWG M-V stellen allerdings eine Zusammenfassung der Rechtsprechung zur Wahlwerbung dar. Diese von

der Rechtsprechung geprägte Rechtslage ist auch für die Bundestagswahl den Entscheidungen über die Wahlwerbung zu Grunde zu legen (siehe Nummer 15.1). Die Pflicht zur Entscheidung binnen Monatsfrist sowie die Genehmigungsfiktion in § 21a Absatz 2 LKWG M-V stammen allerdings nicht aus der Rechtsprechung und finden daher für die Bundestagswahl keine Anwendung. Trotzdem sollten Anträge der Wahlvorschlagsträger zügig entschieden werden.

Bei Verbindung mit einer kommunalen Wahl oder Abstimmung ist darauf zu achten, dass für die hierauf bezogene Wahlwerbung § 21a LKWG M-V Anwendung findet.

15.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

- 15.1.1 Die Werbung um Stimmen durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen besteht daher ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der so genannten heißen Wahlkampfphase, die in der Regel auf sechs Wochen vor der Wahl veranschlagt werden kann.

Wer Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum anbringen will, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Bei Bundesfernstraßen, die Ortsdurchfahrten bilden, bedarf die Gemeinde nach § 8 Bundesfernstraßengesetz hierzu der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten ist durch das Verfassungsrecht (Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat, vergleiche Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz, Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, vergleiche Artikel 21 Grundgesetz und §§ 1 ff. Parteiengesetz) in so erheblichem Umfang eingeschränkt, dass im Regelfall ein grundsätzlicher Anspruch auf Erlaubnis der Wahlwerbung besteht.

Eine beabsichtigte Wahlwerbung darf aber abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung führen würde. Zudem ist die Gemeinde berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Ortsbildes durch so genanntes wildes Plakatieren verhindert wird. Ähnliche und möglicherweise weitergehende Schranken können sich im Einzelfall aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten oder dort der Wahlpropaganda nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit engere Grenzen zu setzen als anderswo (VG Schwerin, Beschluss vom 30. April 2009, 7 B 209/09).

Eine Versagung der Genehmigung von Wahlwerbung durch die Gemeinde ist auch dann geboten, wenn der Inhalt der Plakate gegen Strafgesetze verstößt (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Ungeachtet solcher Beschränkungsmöglichkeiten besteht eine Verpflichtung der Gemeinde, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Zu der Frage, in welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist – sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen – gibt es keine speziellen Vorschriften. Soweit die Gemeinde größere Bereiche von Wahlwerbung gänzlich freihalten will, sind für diesen Ausfall an Werbemöglichkeiten an anderer Stelle Ausgleichs zu schaffen.

- 15.1.2 Sollte die jeweilige Kommune die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Stellflächen beschränken wollen, so hat sie darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger eine angemessene Wahlsichtwerbung möglich ist. Dabei ist jedenfalls in der Schlussphase des Wahlkampfes zu Gunsten der Wahlvorschlagsträger ein großzügiger Maßstab anzulegen. Kommunale Satzungen dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot wie auch eine zu weitgehende Einschränkung der politischen Wahlwerbung in der Schlussphase des Wahlkampfes ist rechtlich unzulässig.

Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang eventuell begrenzt zur Verfügung stehende Stellplätze (-flächen) den einzelnen Wahlvorschlagsträgern zur Verfügung gestellt werden können, sind für eine gerechte und sachangemessene Verteilung die in § 5 Parteiengesetz genannten Grundsätze der abgestuften Chancengleichheit heranzuziehen. Als Abwägungskriterien im Sinne dieser Vorschrift wären beispielsweise die Ergebnisse vorausgegangener Parlamentswahlen, die Dauer des Bestehens der Partei, ihre Kontinuität sowie eine Regierungsbeteiligung geeignet. Die Heranziehung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit darf jedoch auch für die kleinsten Wahlvorschlagsträger eine wirksame Wahlsichtwerbung nicht ausschließen. Deswegen muss grundsätzlich für jeden Wahlvorschlagsträger ein Sockel von 5 Prozent der bereitstehenden Stellplätze (-fläche) zur Verfügung stehen und darf der größte Wahlvorschlagsträger nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen (-flächen) erhalten, als für den kleinsten Wahlvorschlagsträger bereitstehen (VG Schwerin, Beschluss vom 30. April 2009, 7 B 209/09). Dabei ist bei einer großen Zahl von Wahlvorschlagsträgern von einem kleineren Sockel auszugehen, damit überhaupt noch eine Abstufung zu Gunsten der größeren Parteien möglich ist.

- 15.1.3 Ist durch Bereitstellung von Plakatflächen eine angemessene und notwendige Wahlwerbung gewährleistet, so folgt daraus noch nicht, dass jedes weitergehende Begehren eines Wahlvorschlagsträgers von vornherein abgelehnt werden kann. Zwar hat der jeweilige Wahlvorschlagsträger in einem solchen Fall keinen unmittelbaren Anspruch auf Erlaubniserteilung, jedoch steht ihm ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu. Dies hat zur Folge, dass in jedem Einzelfall in Ermessenserwägungen, das heißt in eine Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Belange, eingetreten werden muss. Für eine etwaige Ableh-

nung muss daher ein sachlicher Grund (vergleiche Nummer 15.1.1) vorliegen.

- 15.1.4 Um eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragende Allgemeinverfügung zu erlassen, die den Wahlvorschlagsträgern generell, gegebenenfalls unter Beachtung von Auflagen, die Wahlwerbung gestattet.
- 15.1.5 Mit Blick darauf, dass die Wahlwerbung der Parteien und Einzelbewerber als Erfüllung des Verfassungsauftrages nach Artikel 21 des Grundgesetzes im öffentlichen Interesse liegt, wird empfohlen, für die Gestattung der Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten keine Gebühren zu erheben. Sofern Gebühren für die Aufstellung von Wahlplakaten und Ähnlichem während des Wahlkampfes erhoben werden, ist darauf zu achten, dass diese angemessen sind und die Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger gewahrt bleiben muss.
- 15.1.6 Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften und an Bundes- und Landesstraßen wird auf den Erlass des Wirtschaftsministeriums (inzwischen zuständig: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung) im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 899) hingewiesen, der die Lautsprecherwerbung generell und die Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften (unter Beachtung der Grenzen der Nummer 2) erlaubt.
- 15.1.7 Im innerörtlichen Bereich gilt ergänzend, dass das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen und Bäumen im Straßenraum der geschlossenen Ortschaft zwar nicht zum straßenrechtlichen Gemeingebrauch gehört, aber für die Zeit des Wahlkampfes grundsätzlich zugelassen werden muss, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

15.2 Melderegisterauskünfte an Wahlvorschlagsträger

- 15.2.1 Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG darf die Meldebehörde an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Absatz 1 Satz 2 BMG).

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser – kostenpflichtigen – Auskunft besteht nicht. Die Erteilung von Wahlauskünften steht im Ermessen der Meldebehörde, welches sie pflichtgemäß ausüben muss. Dabei kann die Erteilung der begehrten Auskunft nicht mit dem Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung abgelehnt werden, da dieses durch die Möglichkeit des Widerspruchs (siehe Nummer 15.2.2) gewahrt wird. Auch eine generelle Aus-

kunftsversagung aus Gründen des Datenschutzes scheidet aus diesem Grund aus. Weiterhin ist der Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger zu beachten. Die Meldebehörde ist danach zu strikter Gleichbehandlung aller Wahlvorschlagsträger verpflichtet.

- 15.2.2 Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 1 BMG dürfen nur erteilt werden, sofern die betroffenen Einwohner der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben. Der Widerspruch muss nicht begründet werden. Die Eintragung des Widerspruchs in das Melderegister ist gebührenfrei. Nach § 50 Absatz 5 Satz 2 BMG haben die Meldebehörden die Einwohner bei der Anmeldung und mindestens einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf ihr Recht hinzuweisen, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Unterbleiben die vorgeschriebenen Hinweise oder werden sie nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, sind die Melderegisterauskünfte rechtswidrig. Sofern daher die jährliche ortsübliche Bekanntmachung nach § 50 Absatz 5 BMG versehentlich unterblieben sein sollte, ist sie unverzüglich nachzuholen, damit Auskünfte nach § 50 Absatz 1 BMG erteilt werden dürfen.

16 Vorbereitung des Wahltages

16.1 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde § 48 BWO; vergleiche auch Nummern 6.3.6 und 24

Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 27 BWO Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahlräume öffentlich bekannt. Zur Form der Bekanntmachung vergleiche Nummer 24.

16.2 Wahlräume § 46 BWO

Für jeden Wahlbezirk bestimmt die Gemeindebehörde einen Wahlraum (§ 46 Absatz 1 Satz 1 BWO). Der Wahlraum soll möglichst verkehrsgünstig liegen und auch für Wähler mit Behinderungen und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gut erreichbar sein. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Es können auch mehrere Wahlräume in einem Gebäude untergebracht werden.

Jeder Wahlvorstand muss nach Möglichkeit während der gesamten Wahlzeit und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Schnellmeldung!) telefonisch erreichbar sein.

Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem der Wahlraum sich befindet, sind eine Kopie der Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde und ein Muster des Stimmzettels anzubringen (§ 49 Nummer 7, § 48 Absatz 2 BWO).

An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Wahlraum des Wahlbezirks ...“ anzubringen. Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende Hinweisschilder mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.

Soweit der Platz in oder vor dem Wahlraum dies zulässt, empfiehlt es sich, einen Tisch mit Stühlen bereitzustellen, auf dem Musterstimmzettel ausgelegt werden. Damit haben die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, sich ohne Zeitdruck mit dem Stimmzettel vertraut zu machen, bevor sie dann an der Wahl teilnehmen.

16.3 Wahlkabinen § 50 BWO

In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, wo die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

In jeder Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen. Da Kopierstifte nicht mehr allgemein als nicht radierfähig bekannt sind, sollten bevorzugt Kugelschreiber (ohne Werbeaufdruck) verwendet werden.

16.4 Wahlurnen, Wahltsche § 51 BWO

Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen. Jede Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahren Weise aufnehmen kann. Im Deckel muss die Wahlurne einen Schlitz haben, der nicht weiter als zwei Zentimeter sein darf.

Die Urnen können aus leichtem Material (z. B. Wellpappe, Hartpappe) hergestellt sein. Zum Verschluss können Siegelmarken oder Klebestreifen verwendet werden, wenn diese ein unbemerktes Öffnen der Wahlurne während der Wahlzeit ausschließen (z. B. Klebestreifen mit Aufdruck des Dienstsiegels der Gemeindebehörde). Im Zweifel sollte auf Vorhängeschlösser zurückgegriffen werden.

16.5 Vorbereitung der Wahl Niederschriften

Um die Wahlvorstände am Wahltag soweit wie möglich zu entlasten, können verschiedene Möglichkeiten genutzt werden, die Wahl Niederschriften (für Urnenwahlvorstände nach dem neuen Muster der Anlage 29 BWO, für Briefwahlvorstände nach dem Muster der Anlage 31 BWO) bereits vor dem Wahltag bedarfsgerecht anzupassen. Die Gemeindebehörden entscheiden selbst darüber, inwieweit sie diese Möglichkeiten nutzen.

In den Wahl Niederschriften können die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes bereits von der Gemeindebehörde in die Liste unter Nummer 1.1 eingetragen werden. Die Formulare sind so gestaltet, dass zu jedem voreingetragenen Namen noch Platz für eine mögliche Korrektur bleibt. Darüber hinaus kommt auch die Eintragung der Wahlvorschläge in Betracht. Aus dem Wahlrechenprogramm werden diese Angaben den Kreiswahlleitern im weiterverarbeitbaren Format (Excel) bereitgestellt.

17 Wahltag**§ 49 BWO, § 6 Absatz 8 und 9 BWO**

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlvorstände. Deshalb muss im Wahlvorstand auch offen abgestimmt werden.

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung folgende Unterlagen und Materialien:

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 28 Absatz 6 Satz 5 BWO),
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. Vordruck der Wahl Niederschrift,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 27 BWO,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Werden diese Gegenstände und Unterlagen bereits am Tag vor der Wahl übergeben, muss unbedingt die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das Wählerverzeichnis ist unter Verschluss zu halten.

Die Form der Eröffnung der Wahlhandlung und der weiteren Abläufe im Wahlraum bis zum Schluss der Wahlhandlung und der anschließenden Auszählung der Stimmen sind in der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) enthalten, nach der sich die Wahlvorstände richten sollen. Wenn sich Wahlvorstände mit Zweifelsfragen oder unvorhergesehenen Schwierigkeiten an die Gemeindebehörde wenden, ist diese gehalten, umgehend zu einer Lösung des Problems beizutragen. Im Zweifel sollte dazu der Wahlvorstand im Wahlraum aufgesucht werden.

Um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten, müssen während der Wahlhandlung im Wahlraum immer mindestens drei Personen, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

Bei der Ergebnisermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen neben dem Wahlvorsteher und Schriftführer möglichst alle Beisitzer, aber wegen der Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Beisitzer des Wahlvorstandes anwesend sein. Nach § 32 BWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum (auch: Briefwahl an Ort und Stelle; § 28 Absatz 5 BWO) befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach ist es unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen. Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht der Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese von der Vorschrift mit erfasst. Ein Einschreiten bei Verletzungen dieser Vorschrift obliegt nicht dem Wahlvorstand, sondern der Gemeindebehörde oder im Bedarfsfall der Polizei. Der Wahlvorstand sollte sich zügig an die Gemeindebehörde wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält.

18 Stimmabgabe**§§ 33 bis 36 BWG, §§ 56 bis 59 sowie 61 bis 66 BWO****18.1 Wahlhandlung**

Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein) ist nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität bestehen. Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung oder Wahlschein wählen, ist die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands persönlich mit Namen bekannt ist.

Wer im Wahlraum mit Wahlschein wählen möchte, kann dies grundsätzlich nur mit dem Stimmzettel aus den mitgebrachten Briefwahlunterlagen. Zur Wahl mit Wahlschein in Wahlbezirken, die für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt wurden, vergleiche Nummer 6.3.6 Absatz 4 Buchstabe d.

Für das Verhalten des Wahlvorstandes – insbesondere des beweglichen Wahlvorstandes – bei Wahlberechtigten, die ohne Hilfe anderer zur Stimmabgabe nicht in der Lage sind, werden folgende Hinweise gegeben:

Nach § 14 Absatz 4 BWG kann die Ausübung des Wahlrechts nur persönlich erfolgen, eine Stellvertretung ist unzulässig. Wahlberechtigte, die nicht lesen können (Analphabeten) oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung

(z. B. Lähmung, Blindheit) an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich jedoch dabei von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen (§ 33 Absatz 2 BWG, § 57 BWO) oder Stimmzettelschablonen verwenden.

Im Falle geistiger Gebrechen ist keine Hilfe zulässig. Liegt nach dem Eindruck des Wahlvorstandes bei einer Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, eine geistige Behinderung vor, so ist zunächst zu klären, ob diese Person tatsächlich wählen will. Gibt sie ihre Wahlbereitschaft eindeutig zu erkennen, ist möglichst der Versuch zu unternehmen, sie in der vorgeschriebenen Form (ohne Hilfsperson) wählen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich zu erwarten ist, dass der Stimmzettel durch die Art und Weise der Kennzeichnung ungültig wird. Ist nach Überzeugung des Wahlvorstandes eine Stimmabgabe tatsächlich unmöglich, so wird der Versuch abgebrochen und der Vorgang in der Wahl Niederschrift als besonderer Vorfall protokolliert.

Außer dem Wahlvorstand ist niemand befugt, darüber zu befinden, ob eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, tatsächlich wahlunfähig ist.

18.2 Wahrung des Wahlheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt (vergleiche § 33 BWG, § 56 Absatz 6 Nummer 4 und 5 BWO). Es ist sicherzustellen, dass für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand sowie bei der Stimmabgabe bei der Briefwahl an Ort und Stelle (§ 28 Absatz 5 BWO) und für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden (vergleiche § 61 Absatz 3 und 6, § 62 Absatz 3, § 66 Absatz 4 BWO).

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 56 Absatz 2 Satz 2 BWO).

18.3 Unterrichtung der Wahlvorstände

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände über ihre Aufgaben (§ 6 Absatz 5 BWO) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur bei Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 2 BWG zulässig. Zur Hilfeleistung ist nur die von dem Wähler gewünschte Person seines Vertrauens befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 57 Absatz 1 Satz 2 BWO).
- b) Nach § 14 Absatz 3 BWG berechtigt der Wahlschein zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Heimatwahlkreis des Wählers. Macht ein Wahlberechtigter von diesem Recht Gebrauch, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Wahlkreis gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört.

- c) Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person eines Wählers so zu nennen, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.

- d) Der Wahlvorstand hat nach § 56 Absatz 5 Nummer 5a BWO einen Wähler zurückzuweisen, der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

19 Feststellung des Wahlergebnisses

§§ 5, 6, 37 bis 42 BWG, §§ 67 bis 79 BWO

19.1 Allgemeines

Die Stimmenzählung vollzieht sich nach den in § 69 BWO dargestellten Arbeitsschritten. Es ist sicherzustellen, dass die von der Landeswahlleiterin herausgegebenen „Hinweise für Wahlvorstände“ jedem Wahlvorstand zur Verfügung stehen.

19.2 Gültigkeit von Stimmen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen ist § 39 BWG. Diese Bestimmung ist in den als Anlage 4 abgedruckten Hinweisen wiedergegeben und durch Beispiele erläutert. Es wird empfohlen, die genannten Hinweise allen Mitgliedern der Wahlvorstände zu übergeben. Zu beachten ist, dass im Fall des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG nach § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG nur die Erststimme ungültig ist, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis des Landes gültig ist.

Anl. 4

19.3 Schnellmeldungen

- 19.3.1 Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorstand an die Gemeindebehörde und vermerkt diese Schnellmeldung in der Wahl Niederschrift.

- 19.3.2 Alle Schnellmeldungen (Anlage 28 BWO) werden auf dem schnellsten Wege erstattet. In der Regel ist dafür das Telefon zu benutzen. Jeder Wahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung der Schnellmeldungen treffen, die bei ihm einzugehen haben.

19.3.3 Vorläufiges Ergebnis

Die Gemeindebehörde erfasst das telefonisch eingehende Wahlergebnis jedes Wahlbezirks der Gemeinde jeweils auf einer nach dem Muster der Anlage 28 BWO gestalteten Schnellmeldung. Die speziell auf jeden Wahlbezirk zugeschnittene Schnellmeldung wird aus dem Wahlrechenprogramm bereitgestellt. Verzögert sich die Auszählung in einzelnen Wahlbezirken, sollte sich der Gemeindevahlleiter an den Kreiswahlleiter wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Sobald eine Schnellmeldung erfasst ist, gibt die Gemeindebehörde sie an den Kreiswahlleiter weiter. Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter verbleiben bei der Gemeindebehörde.

Eingehende Schnellmeldungen erfasst der Kreiswahlleiter unverzüglich für jeden einzelnen Wahlbezirk in das Wahlrechenprogramm und übermittelt die Ergebnisse per Datenleitung an die Landeswahlleiterin. Hilfsweise, wenn keine Datenverarbeitung genutzt werden kann, gibt der Kreiswahlleiter sie gemäß einer Anordnung nach Nummer 19.3.2 Satz 3 an die Landeswahlleiterin weiter. Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter verbleiben beim Kreiswahlleiter.

Verzögert sich die Auszählung in einzelnen Gemeinden, sollte sich der Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Der Kreiswahlleiter ermittelt aufgrund der Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis und teilt es unter Einbeziehung des Briefwahlergebnisses auf schnellstem Wege der Landeswahlleiterin mit. Der Kreiswahlleiter gibt dabei auch an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.

19.3.4 Wahl Niederschrift der Wahlvorstände

Über die Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird von der Schriftführung eine Wahl Niederschrift nach den Mustern der Anlage 29 BWO aufgenommen; Gleiches gilt für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses (Anlage 31 BWO). Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahl Niederschrift anzufertigen.

Der Wahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschriften mit ihren Anlagen und die übrigen Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände nach dem Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes unverzüglich der Gemeindebehörde. Diese prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Bis zur Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Für die Bundestagswahl hat die Gemeindebehörde die Wahlunterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, so öffnet die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt dieses erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Die Wahlbehörden verwahren die Wahlunterlagen, bis über ihre Vernichtung oder Archivierung entschieden ist. Dabei bleiben die Unterlagen aus den Wahlbezirken bei den Gemeindebehörden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften weiterzuleiten sind.

19.4 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Die Gemeindevahlleitung übersendet dem Kreiswahlleiter unverzüglich die Wahl Niederschriften aller Wahlbezirke der Gemeinde. Sie fügt eine Zusammenstellung der Wahl-

ergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 30 BWO bei.

Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahl Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 30 BWO zusammen. Dabei werden für die Gemeinden, im Fall des § 8 Absatz 3 BWG auch für die Briefwahlergebnisse, Zwischensummen gebildet. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein Einzelbewerber oder der Bewerber einer Partei, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden in diesem Wahlkreis die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahl Niederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel, bei.

Der Kreiswahlausschuss tritt nach der Wahl zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis zusammen. Der Kreiswahlausschuss stellt auch fest, wie viele Zweitstimmen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss wird eine Niederschrift nach einem Muster der Anlage 32 BWO angefertigt, der die Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 30 BWO beigefügt wird.

Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss übersendet der Kreiswahlleiter der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift dieser Sitzung mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

Die Landeswahlleiterin prüft gemäß § 77 BWO die Wahl Niederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (§ 76 Absatz 2 und 4 BWO) nach dem Muster der Anlage 30 BWO zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

Nach Berichterstattung durch die Landeswahlleiterin ermittelt der Landeswahlausschuss das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,

4. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Die Landeswahlleiterin gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt.

Die Niederschrift wird verlesen und anschließend von allen anwesenden Mitgliedern des Landeswahlausschusses und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied des Landeswahlausschusses die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

Die Landeswahlleiterin übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes.

20 Benachrichtigung der Gewählten

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den im Wahlkreis Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Die Landeswahlleiterin benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter.

Die Wahlleiter weisen in den Benachrichtigungen auf die Vorschriften des § 45 Absatz 1 BWG hin.

21 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Die Wahlleiter machen das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters enthält

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und den Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers.

Die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin enthält

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,

- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen sowie
- f) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
- g) im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen), gegliedert nach Wahlkreisen, und den Namen der im Land gewählten Bewerber.

Eine Ausfertigung ihrer Bekanntmachungen übersendet die Landeswahlleiterin dem Bundeswahlleiter.

22 Verbundene Wahlen

Finden zusammen mit der Bundestagswahl Landtags- oder Kommunalwahlen oder Bürgerentscheide statt, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

22.1 Wahlvorstand (zu Nummer 6.3)

Findet die Bundestagswahl zusammen mit Kommunalwahlen oder Bürgerentscheiden statt, ist darauf zu achten, dass trotz der Wahlberechtigung für Kommunalwahlen ab 16 Jahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 LKWG M-V) ausschließlich Volljährige in die Wahlvorstände berufen werden. Denn bei verbundenen Wahlen sind die Mitglieder des Wahlvorstandes für sämtliche am Wahltag stattfindenden Wahlen zu berufen.

Bei verbundenen Wahlen haben die Mitglieder des Wahlvorstandes für alle Wahlen einen Anspruch auf ein Erfrischungsgeld in Höhe von insgesamt 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

22.2 Wahlbezirke (zu Nummer 7)

Die Wahlbezirke müssen räumlich deckungsgleich sein; sie erhalten dieselbe Wahlbezirksnummer. Die Wahlen finden in denselben Wahlräumen statt.

22.3 Wählerverzeichnis (zu Nummer 11)

Es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis angelegt und für jede Wahl eine eigene Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe verwendet. Ist eine Person nicht für alle am Wahltag stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so ist dies im verbundenen Wählerverzeichnis zu berücksichtigen. Da der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die Bundestagswahl nach § 16 Absatz 1 BWO der 42. Tag vor der Wahl ist, muss das Wählerverzeichnis am 37. Tag vor der Wahl nach Landesrecht ergänzt werden.

22.4 Wahlbenachrichtigung (zu Nummer 11.3)

Die Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt für jede Wahl, für die eine Wahlberechtigung besteht. Verbundene Wahlbenachrichtigungen können erst versandt werden, wenn der dem Wahltag zeitlich am nächsten liegende Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erreicht ist.

22.5 Wahlscheinantrag (zu Nummer 12)

Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

22.6 Wahlschein (zu Nummer 12)

Alle für einen Wahlberechtigten ausgegebenen Wahlscheine erhalten dieselbe Wahlscheinnummer. Über die erteilten Wahlscheine kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

Die Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Bürger kann unverändert in einer Postsendung erfolgen. Es sind allerdings jeweils ein zusätzlicher Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag erforderlich. Die Aufdrucke auf den jeweiligen Umschlägen sind so anzupassen, dass die Bürger wissen, welche Wahlunterlagen in welchem Umschlag stecken oder von ihnen für den Rücklauf in welchen Umschlag einzulegen sind.

22.7 Bekanntmachungen

Die von der Gemeindebehörde zu veröffentlichenden Bekanntmachungen können zur Kosteneinsparung als „Gemeinsame Bekanntmachung“ für alle Wahlen des Wahltages erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

22.8 Wahlurne (zu Nummer 16.4)

Für jede Wahl soll eine eigene Wahlurne verwendet werden. Die einzelnen Wahlurnen sind zum Beispiel durch einen Musterstimmzettel mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl zu versehen.

22.9 Ermittlung des Wahlergebnisses (zu Nummer 19)

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse ist die in § 36 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung vorgegebene Reihenfolge zu beachten.

22.10 Schnellmeldungen (zu Nummer 19.3)

Jede Schnellmeldung wird einzeln sogleich nach Feststellung des Ergebnisses der soeben ausgezählten Wahl übermittelt, bevor die nächste Wahl (zur Reihenfolge siehe Nummer 22.9) ausgezählt wird.

23 Wahlkosten

Für die Erstattung der Bundestagswahlkosten gilt § 50 BWG.

Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligten Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten.

24 Veröffentlichungen

Die Wahlbekanntmachung (§ 48 BWO) ist von der Gemeindebehörde gemäß § 86 Absatz 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Es ist also auf die Veröffentlichungsregelung der gemeindlichen Hauptsatzung zurückzugreifen. Die Wahlbekanntmachung wird danach satzungsgemäß meist in einer Tageszeitung abgedruckt sein. Eine zentrale Veröffentlichung durch den Kreiswahlleiter ist nicht zulässig.

Gleiches gilt für die nach § 20 Absatz 1 BWO vorgeschriebene Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen. Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 BWO (Sitzung des Wahlausschusses) genügt dagegen gemäß § 86 Absatz 2 BWO der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Insbesondere für im Ausland lebende wahlberechtigte Deutsche enthält § 86 Absatz 3 BWO eine ausdrückliche Befugnisnorm zur Veröffentlichung der nach dem BWG und der BWO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen im Internet. Dies betrifft insbesondere:

- die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen von Wahlleitern (§§ 1, 2, 3 BWO),
- das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für im Inland und Ausland lebende Wahlberechtigte (§ 20 BWO),
- Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Parteieigenschaft (§ 33 BWO),
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) von Wahlkreis- und Landeslistenbewerbern (§§ 34, 38, 39, 43 BWO),
- Wahlbezirke und Wahlräume (§ 48 BWO),
- Wahlergebnisse und Namen der gewählten Bewerber (§ 79 BWO) und Nachrücker (§ 84 Absatz 3 BWO).

Bei Veröffentlichungen im Internet ist statt der Anschrift nur der Wohnort anzugeben und die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten im Internet nach §§ 38 und 43 Absatz 1 BWO sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und nach § 79 Absatz 1 und § 84 Absatz 3 BWO spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

25 Unterrichtung über besondere Vorkommnisse

Die Kreiswahlleiter werden gebeten, besondere Vorkommnisse der Landeswahlleiterin während der Wahlvorbereitung sofort mitzuteilen. Die Gemeindebehörden sind gehalten, die zuständigen Kreiswahlleiter entsprechend zu informieren.

26 Erfahrungsberichte

Die bei dieser Wahl gewonnenen Erfahrungen sollen in einem Erfahrungsbericht zusammengefasst und im Hinblick auf zukünftige Wahlen ausgewertet werden. Die Gemeindebehörden übersenden ihren Erfahrungsbericht den Kreiswahlleitungen bis zum **10. November 2017**. Von den Kreiswahlleitungen werden die Berichte, in die die Erfahrungen und Angaben der Gemeindebehörden einzubeziehen sind, bis zum **15. Dezember 2017** erbeten. In die Berichte sind auch besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, aufzunehmen.

27 Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Bundestagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Anschrift:

Die Landeswahlleiterin
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Fernsprechverbindungen:

Vorwahl: (03 85)
Geschäftsstelle der
Landeswahlleiterin: 588 56 413
stellv. Landeswahlleiterin: 588 2210

Telefax Geschäftsstelle
der Landeswahlleiterin: 588 56 911
Telefax stellv. Landeswahlleiterin: 588 482 2210

E-Mail: Landeswahlleiterin@wahlen.m-v.de

Weitere Informationen zum organisatorischen Ablauf der Bundestagswahl finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Landeswahlleiterin: www.wahlen.m-v.de
Bundwahlleiter: www.bundwahlleiter.de

28 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 22. September 2013 vom 22. Mai 2013 (AmtsBl. M-V S. 418) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 266

Anlage 1
(zu Nummer 3)

Terminkalender für die Bundestagswahl am 24. September 2017

I. Allgemeine Termine für die Vorbereitung der Bundestagswahl am 24. September 2017

Abkürzungen:

Bundeswahlgesetz	= BWG	Landeswahlleiterin	= LWLin	Gemeindebehörde	= GB
Bundewahlordnung	= BWO	Landeswahlausschuss	= LWA	Wahlvorsteher	= WV
Bundeswahlleiter	= BWL	Kreiswahlleitung	= KWL	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem BWG	= BWahlZustVO
Bundewahlausschuss	= BWA	Kreiswahlausschuss	= KWA		

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
24.09.1992	Beginn des Anrechnungszeitraumes bei der Feststellung der Wahlberechtigung von außerhalb der Bundesrepublik lebenden Deutschen	§ 12 (2) Nr. 1 u. 2 BWG	GB	Wahlberechtigung setzt nach Nr. 1 einen ununterbrochenen Dreimonatsaufenthalt in Deutschland nach Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. nach Nr. 2 eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen der BRD sowie eine Betroffenheit von diesen voraus
24.09.1999 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG	GB	
(29 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter zu den Vertreterversammlungen	§ 21 (3) Satz 4 BWG	Parteien	23. März 2016
(32 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) Satz 4 BWG	Parteien	23. Juni 2016
<u>alsbald/unverzögert nach Bestimmung des Wahltages</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ernennung und öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter 2. Erlass des Ministers für Inneres und Europa zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung 3. Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der <ol style="list-style-type: none"> a) Kreiswahlvorschläge b) Landeslisten 4. Aufforderung an die Parteien zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlausschüsse 5. Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sowie von zwei Richtern des Oberverwaltungsgerichts für den Landeswahlausschuss und der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für die Kreiswahlausschüsse 	<p>§ 9 (1) BWG § 3 (1) BWO</p> <p>§ 32 (1) BWO</p> <p>§ 4 (2) BWO</p> <p>§ 9 (2) BWG § 4 (1, 2) BWO</p>	<p>Minister für Inneres und Europa</p> <p>Minister für Inneres und Europa</p> <p>KWL LWLin</p> <p>LWLin, KWL</p> <p>LWLin KWL</p>	<p>in den Aufforderungen auf die Bestimmungen der §§ 18, 20, 21, 27 BWG hinweisen</p> <p>Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt nach den Vorschlägen der Parteien</p>

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
	6. Beschaffung der Vordrucke	§ 88 BWO	LWLin, KWL, GB	Bedarfszeitpunkt beachten
möglichst bald (etwa bis 26.06.2017) (etwa bis 90. Tag)	<p>1. a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke</p> <p>b) Bildung der Briefwahlbezirke auf Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden</p> <p>c) Umgehende Mitteilung über die erfolgte Wahlbezirkseinteilung an die zuständige KWL; diese informiert die LWLin</p> <p>2. Festlegung der Wahlräume</p> <p>3. Festlegung der kleineren Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll.</p> <p>4. Vorbereitung der Wählerverzeichnisse für jeden allgemeinen Wahlbezirk</p> <p>5. Verfügbarkeit der gesamten DV-Ausstattung (Hardware/Software) zur rechnergestützten Wahlvorbereitung, Wahldurchführung am Wahltag und für die Wahlnachbereitung</p> <p>6. Beginn der Testreihe für das PC-Programm „Wahl 2017“</p>	<p>§ 2 (3) BWG §§ 12, 13 BWO</p> <p>§ 8 (3) BWG</p> <p>§ 46 BWO</p> <p>§ 8 BWO</p> <p>§ 17 (1) BWG §§ 14 - 18 BWO</p>	<p>GB (KWL)</p> <p>GB, KWL</p> <p>GB, KWL</p> <p>GB</p> <p>GB</p> <p>GB</p> <p>LWLin, KWL, DV- Abteilg. Statistisches Amt</p> <p>LWLin, KWL, DV- Abteilg. Statistisches Amt</p> <p>GB</p>	<p>für Sonderwahlbezirke §§ 61 - 64 BWO beachten</p> <p>§§ 62 - 64 BWO beachten</p> <p>Achtung: DV-Terminplan beachten! Verfügbarkeit der gesamten DV-Ausstattung bis mindestens vier Wochen nach der Wahl absichern</p> <p>§ 12 (5) BWG beachten!</p>
24.06.2017 (3 Monate)	Letzter Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik Deutschland	§ 12 (1) BWG	GB	§ 12 (5) BWG beachten!

II. Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
19.06.2017 (97. Tag)	Letzter Tag bis 18.00 Uhr - für die Anzeige der Beteiligung an der Bundestagswahl durch Parteien, die nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge seit der letzten Wahl mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind	§ 18 (2) BWG § 33 (1) BWO	Parteien an BWL	
07.07.2017 (79. Tag)	Letzter Tag für die verbindliche Feststellung: a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren b) welche Vereinigungen , die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	§ 18 (4) BWG § 33 (2, 3) BWO	BWA	die Feststellung ist in der Sitzung bekannt zu geben und öffentlich bekannt zu machen
11.07.2017 (75. Tag)	Letzter Tag für die Beschwerdeerhebung zum Bundesverfassungsgericht für Vereinigungen, die durch die ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert werden	§ 18 (4a) BWG	Partei oder Vereinigung	bis zu einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, wird die Vereinigung als Partei behandelt
17.07.2017 (69. Tag)	1. Letzter Tag bis 18.00 Uhr - a) für das schriftliche Einreichen von Wahlvorschlägen - Kreiswahlvorschläge bei der KWL - Landeslisten bei der LWLin b) Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren 2. Letzter Tag für die sofortige Übersendung - der eingereichten Kreiswahlvorschläge (jeweils ein Abdruck an BWL und LWLin) - der eingereichten Landeslisten (ein Abdruck an den BWL)	§§ 18 (1), 19 BWG §§ 25 (2), 27 (5) BWG § 35 (1) BWO § 40 (1) BWO	Parteien, Wahlberechtigte, KWL Parteien, LWLin KWL LWLin KWL LWLin	unverzögliche Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge nach deren Eingang, bei festgestellten Mängeln sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO bei bekannt gewordener Doppelbewerbung die §§ 35 (2), 40 (2) BWO beachten nach Ablauf der Frist können keine Mängel gemäß § 25 (2) BWG behoben werden Abdruck eingereicherter Wahlvorschläge stets sofort dem BWL und der LWLin übersenden

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
20.07.2017 (bis 66. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Wahlausschusses für die Zulassung der Wahlvorschläge a) Kreiswahlausschuss b) Landeswahlausschuss 2. Einladung der Richter des Oberverwaltungsgerichts (nur LWA), der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge a) der Kreiswahlvorschläge b) der Landeslisten	§ 5 (3) BWO § 86 (2) BWO § 5 (2) BWO § 36 (1) BWO § 41 (2) BWO	KWL LWLin KWL LWLin	Vereinfachte Bekanntmachung nach § 86 (2) BWO ist zulässig
26.07.2017 (etwa 60. Tag)	Mit der Bildung und Berufung der a) Wahlvorstände b) Briefwahlvorstände auf Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden beginnen	§ 9 (2) BWG § 6 (1, 2) BWO BWahlZustVO § 8 (3) BWG § 7 BWO	GB, KWL KWL	bei Besetzung der Wahlvorstände vertretene Parteien nach Möglichkeit berücksichtigen - oder die von ihm bestimmte Stelle (GB) -
27.07.2017 (bis 59. Tag)	Letzter Tag a) für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerde einer Partei gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 BWG b) für die Behandlung der beschwerdeführenden Parteien oder Vereinigungen wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei	§ 18 (4a) Satz 2 BWG		
28.07.2017 (58. Tag)	1. Ablauf der Frist a) für die Zurücknahme von Wahlvorschlägen b) für die Änderung von Wahlvorschlägen c) für die Beseitigung behebbarer Mängel an Wahlvorschlägen, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung des KWA über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge danach: a) Bekanntgabe der Entscheidung des KWA b) Sofortige Übersendung jeweils einer Ausfertigung der Niederschrift nach Anlage 19 BWO - an den BWL - an die LWLin	§§ 23, 27 (5) BWG §§ 24, 27 (5) BWG § 25 (2, 3) BWG § 27 (5) BWG § 26 (1) BWG § 36 (5) BWO § 36 (6, 7) BWO	Vertrauensperson und Stellvertreter KWL LWLin KWA KWL KWL	Zurücknahme nur bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages möglich § 25 (3) BWG beachten auf zulässigen Rechtsbehelf nach § 26 (2) BWG hinweisen auf bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hinweisen

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
noch 28.07.2017 (58. Tag)	3. Entscheidung des LWA über die Zulassung der Landeslisten danach: a) Bekanntgabe der Entscheidung des LWA b) Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen an den BWL	§ 28 (1) BWG § 28 (1) BWG § 41 (2) BWO	LWA LWLin LWLin	auf zulässigen Rechtsbehelf nach § 28 (2) BWG hinweisen
31.07.2017 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung von Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von: a) Kreiswahlvorschlägen an den LWA b) Landeslisten an den BWA	§ 26 (2) BWG § 37 (1) BWO § 28 (2) BWG § 42 (1) BWO	Vertrauensperson, KWL, BWL Vertrauensperson, LWLin	KWL hat die LWLin und den BWL unverzüglich über eingegangene Beschwerden zu unterrichten LWLin hat BWL unverzüglich über eingegangene Beschwerden zu unterrichten
01.08.2017 (54. Tag)	Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen - wenn keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeslisten eingelegt worden sind	§ 28 (1) BWO	GB	
03.08.2017 (52. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des LWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen danach: a) Ordnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge gemäß der gesetzlich bestimmten Reihenfolge und nach Mitteilung der LWLin über die Reihenfolge der Landeslisten b) öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge (spätestens am 48. Tag vor der Wahl) c) Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Gemeindebehörden zur Weitergabe an die Wahlvorsteher d) Auslieferung der Wahlbriefumschläge und Stimmzettelumschläge für die Briefwahl e) Musterstimmzettel an Blinden- und Sehbehinderten-Verein M-V e.V. sowie an LWLin 2. Letzter Tag für die Entscheidung des BWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten danach: a) Ordnen der endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 30 (3) BWG bestimmten Reihenfolge	§ 26 (2) Satz 5 BWG § 37 (3) BWO § 30 (3) BWG §§ 38, 43 (2) BWO § 26 (3) BWG § 38 BWO § 30 BWG §§ 45, 88 (1) BWO §§ 45, 88 (1) BWO § 45 (5) BWO § 28 (2) Satz 5 BWG § 43 (1) BWO	LWA KWL LWLin KWL KWL KWL BWA LWLin	LWLin gibt Entscheidung bekannt und teilt sie sofort dem BWL mit Buchstaben a bis e bereits ab 54. Tag abarbeiten, wenn keine Beschwerden eingelegt worden sind! bei repräsentativer Wahlstatistik auch Stimmzettel mit Zusatzaufdruck beschaffen u. an ausgewählte Wahlbezirke verteilen Buchstaben a bis c bereits ab 54. Tag abarbeiten, falls keine Beschwerden eingelegt worden sind!

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwort- lichkeit	Bemerkungen
noch 03.08.2017 (52. Tag)	b) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten (spätestens am 48. Tag vor der Wahl) c) Mitteilung an KWL über die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten, einschließlich der Angaben über die ersten fünf Bewerber jeder Landesliste	§ 28 (3) BWG § 43 (1) BWO § 30 (3) BWG § 43 (2) BWO	LWLin LWLin	
07.08.2017 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung: a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die KWL b) der zugelassenen Landeslisten durch die LWLin	§ 26 (3) BWG § 38 BWO § 28 (3) BWG § 43 BWO	KWL LWLin	
13.08.2017 (42. Tag) Achtung: neuer Termin	1. Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis , die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind 2. Spätester Termin , an dem die GB den Leiter einer JVA oder einer entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen hat, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1c BWO nur auf Antrag erfolgt; zugleich Aufforderung zur Unterrichtung der Betroffenen 3. Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke , soweit dies noch nicht erfolgt ist 4. Schriftliche Mitteilung der vorläufigen Wahlberechtigten für die Bundestagswahl nach Wahlbezirken an die KWL	§ 16 (1) BWO § 16 (9) BWO § 12 (3) BWO	GB GB GB GB	bei mehreren Wohnungen zählt die Hauptwohnung hier Landesmelderecht beachten
31.08.2017 (24. Tag)	Letzter Tag 1. für die öffentliche Bekanntmachung zur - Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse - Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis - Wahlbenachrichtigung - Beantragung eines Wahlscheines - Briefwahl 2. zur Mitteilung der Anzahl der vorläufigen Wahlberechtigten an die KWL danach: unverzügliche Ermittlung der Wahlberechtigten des Wahlkreises durch KWL und Mitteilung an LWLin	§ 20 (1) BWO	GB GB KWL	Muster der Anlage 5 BWO verwenden <u>Hinweis auf Barrierefreiheit geben!</u> Mitteilung untergliedert nach Wahlbezirken
03.09.2017 (21. Tag)	Letzter Tag für 1. die Zustellung der Wahlbenachrichtigung an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten 2. die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag	§ 19 (1 - 3) BWO § 18 BWO	GB GB	Hinweis auf Barrierefreiheit geben! Rückseite enthält Vordruck für einen Wahlscheinantrag <u>geänderte</u> Anlage 3 BWO (Verbot der Doppelwahl) § 16 (2 - 5; 9) BWO beachten

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
04.09.2017 bis 08.09.2017 (20. bis 16. Tag)	1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse 2. Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 17 (1) BWG § 21 (1) BWO § 22 (1) BWO § 21 (3) BWO	GB GB Wahlberechtigte GB	bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben Auszüge dürfen unbeeiligtigten Dritten nicht zugänglich gemacht werden
08.09.2017 (16. Tag)	Letzter Tag 1. für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 2. für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis 3. an dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen	§ 17 (1) BWG § 21 (1) BWO § 22 (1) BWO § 21 (3) BWO	GB Wahlberechtigter, GB Wahlberechtigte	bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben Auszüge dürfen unbeeiligtigten Dritten nicht zugänglich gemacht werden
09.09.2017 (15. Tag)	Abschluss der Berufung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände	§ 9 (2) BWG §§ 6, 7 BWO BWahlZustVO	GB KWL	
11.09.2017 (13. Tag)	1. Letzter Tag , an dem die Gemeindebehörde die Leitungen von Einrichtungen mit Sonderwahlbezirken oder beweglichen Wahlvorständen veranlasst, alle in der Einrichtung befindlichen oder beschäftigten Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, dass: a) Wahlberechtigte desselben Wahlkreises, die in Wählerverzeichnisse anderer Gemeinden eingetragen sind, nur mit Wahrschein in der Einrichtung wählen können b) Wahlberechtigte, die in Wählerverzeichnisse von Gemeinden anderer Wahlkreise eingetragen sind, nur durch Briefwahl in ihrem zuständigen Heimatwahlkreis ihr Wahlrecht ausüben können 2. Letzter Tag , an dem die Gemeindebehörde die Leitungen von Einrichtungen auf die gesetzlichen Regelungen nach § 66 (4) BWO bei Ausübung der Briefwahl hinweist 3. Letzter Tag , an dem die Gemeindebehörde die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung ihres Wahlrechts nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 BWO zu verständigen	§ 29 (2) BWO § 29 (2) Nr. 1 BWO § 29 (2) Nr. 2 BWO § 66 (5) BWO § 29 (3) BWO	GB GB GB	Wahlrecht kann nach § 29 (2) Nr. 2 BWO nur durch Briefwahl im zuständigen Heimatwahlkreis ausgeübt werden
14.09.2017 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses an Einspruchsführer und Betroffene	§ 22 (4) BWO	GB	auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 22 (5) BWO hinweisen

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwort- lichkeit	Bemerkungen
16.09.2017 (8. Tag)	<p>1. Letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses über wahlberechtigte Personen der Gemeinde, die sich in einer dort ansässigen Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen</p> <p>danach:</p> <p>Erteilung der Wahlscheine für diese Wahlberechtigten und Übersendung an diesen Personenkreis</p> <p>Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken</p> <p>2. Letzter Tag für das Einlegen von Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis</p>	<p>§ 29 (1) BWO</p> <p>§ 61 (4) BWO</p> <p>§ 22 (5) BWO</p>	<p>GB</p> <p>GB</p> <p>GB Wahl- berechtigte</p>	<p>zutreffend für Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke oder bewegliche Wahlvorstände gebildet wurden</p>
16.09.2017 bis 23.09.2017 (ab 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	<p>1. Überprüfung der Anzahl der Briefwahlvorstände unter Beachtung der eingegangenen Wahlbriefe</p> <p>2. Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</p> <p>3. Einberufung, Unterrichtung und Hinweis auf Verpflichtung der Briefwahlvorstände</p>	<p>§ 8 (1) Satz 2 BWG § 7 BWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 BWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 BWO</p>	<p>GB (KWL)</p> <p>GB (KWL)</p> <p>GB (KWL)</p>	<p>gegebenenfalls weitere personelle Verstärkung der Briefwahlvorstände</p>
18.09.2017 (6. Tag)	<p>Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren</p>	<p>§ 48 (1) BWO</p>	<p>GB</p>	<p>nach dem Muster der Anlage 27 BWO</p>
ab 18.09.2017 (ab 6. Tag)	<p>1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahlstisch); auch in Sonderwahlbezirken</p> <p>2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben</p> <p>3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung/Berufung geschehen</p>	<p>§§ 46, 50, 51, 52, 61 (3) BWO</p> <p>§ 6 (5) BWO</p> <p>§ 6 (6) BWO</p>	<p>GB</p> <p>GB</p> <p>GB, WV</p>	<p>durch Unterrichtung ist ein ordnungsgemäßer Wahlablauf zu sichern</p> <p>WV und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung nach § 6 (3) BWO hinweisen</p>
20.09.2017 (4. Tag)	<p>Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis</p>	<p>§ 22 (5) BWO</p>	<p>KWL</p>	<p>Entscheidung ist vorbehalten anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig</p>
21.09.2017 (3. Tag)	<p>Frühester Termin für:</p> <p>a) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist</p> <p>b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer „Fehlanzeige“ auf schnellstem Wege an die KWL bzw. Koordinatoren</p>	<p>§ 24 (1) BWO</p> <p>§ 28 (9) BWO</p>	<p>GB</p> <p>GB</p>	<p>Beurkundung erfolgt nach Muster der Anlage 8 BWO</p>
ab 21.09.2017 (ab 3. Tag)	<p>Öffentliche Bekanntmachung, evtl. durch Aushang, über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung</p>	<p>§§ 5 (2, 3), 86 (2) BWO</p>	<p>KWL</p>	

Termine/Fristen (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
21.09.2017 bis 24.09.2017 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises durch die KWL bzw. Koordinatoren über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 28 (9) BWO	KWL GB	
22.09.2017 (2. Tag)	Letzter Tag - bis 18.00 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	§ 27 (4) BWO	GB	in Fällen des § 25 (2) BWO oder bei plötzlicher Erkrankung ist Antragstellung noch am Wahltag bis 15.00 Uhr möglich
23.09.2017 (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spätester Termin für <ol style="list-style-type: none"> a) den Abschluss des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist b) für die Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer „Fehlanzeige“ an die KWL bzw. Koordinatoren 2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitung der Einrichtung 3. Letzter Tag - bis 12.00 Uhr - für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugegangenem Wahlschein 4. Übergabe der Wahlunterlagen an den WV (bis spätestens am Wahltag 8.00 Uhr) 5. Wahlbekanntmachung oder Auszug am/im Gebäudeeingang des Wahlraumes anbringen und Stimmzettelmuster aushängen 	§ 24 (1) BWO § 28 (9) BWO § 61 (5) BWO § 28 (10) BWO §§ 49, 74 (3) BWO § 48 (2) BWO	GB GB Leitung der Einrichtung GB GB, WV GB	Beurkundung erfolgt nach Muster der Anlage 8 BWO dabei auf Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 61 (6) BWO hinweisen Anbringen noch am Wahltag bis vor Beginn der Wahl möglich

Termine/Fristen (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwort- lichkeit	Bemerkungen
24.09.2017 (Wahltag <u>bis</u> 8.00 Uhr)	1. Wahlvorsteher und Stellvertreter auf Verpflichtung zur unparteiischen Amtswahrnehmung und Verschwiegenheit hinweisen, falls noch nicht geschehen 2. a) Zusammentreten der Wahlvorstände , Beisitzer auf Verpflichtung zur unparteiischen Amtswahrnehmung und Verschwiegenheit hinweisen b) Übergabe des Verzeichnisses mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an die WV, falls noch nicht geschehen c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem vorliegenden Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses	§ 6 (3) BWO §§ 6 (6), 53 (1) BWO § 49 Nr. 2 BWO § 53 (2) BWO	GB WV GB WV	bei Erteilung von Wahlscheinen (bis 15.00 Uhr) erfolgen weitere Berichtigungen
24.09.2017 (Wahltag <u>ab</u> 8.00 Uhr)	1. 8.00 Uhr: Beginn der Wahl (Wahlzeit: 8.00 - 18.00 Uhr) 2. - bis 12.00 Uhr - Letzter Termin für die Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die KWL bzw. Koordinatoren 3. - bis 15.00 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung 4. - bis 15.00 Uhr - Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen in den Fällen des § 25 (2) BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung 5. gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte 6. a) Erfassung der Wahlbeteiligung in den Wahlbezirken bis 14.00 Uhr b) Weiterleitung der Wahlbeteiligung an die Geschäftsstelle der LWLin 7. Ende der Wahlzeit: 18.00 Uhr a) der Wahlvorsteher gibt das Ende der Wahlzeit bekannt und sperrt <u>vorübergehend</u> den Zutritt zum Wahlraum b) spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der GB	§ 47 (1) BWO § 28 (9) BWO § 27 (4) BWO § 28 (3) BWO § 27 (4) BWO § 47 (1) BWO § 60 BWO § 36 (1, 3) BWG	GB GB GB WV WV WV GB, KWL KWL GB GB	§ 49 BWO beachten Fehlmeldung nach § 28 (9) Satz 1 BWO erforderlich vor Ausstellung des Wahlscheines ist der zuständige Wahlvorsteher gemäß § 27 (4) BWO zu unterrichten Berichtigung erfolgt nach § 53 (2) BWO Festlegung auf Beratung mit KWL anschl. LWLin an BWL § 54 BWO beachten
24.09.2017 (Wahltag <u>nach</u> 18.00 Uhr)	1. Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken/Briefwahlbezirken und dessen Bekanntgabe durch den WV nach § 70 BWO 2. Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - 3. Fertigung der Wahniederschrift und unverzügliche Übergabe an GB 4. Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch den zuständigen Wahlleiter	§§ 37, 38 BWG §§ 67 - 69 BWO §§ 71, 75 (4) BWO § 72 (1, 2) BWO § 71 (6) BWO	WV WV, GB, KWL, LWLin WV KWL, LWLin, BWL	§§ 39 und 40 BWG beachten nach Muster der Anlage 28 BWO nach Muster der Anlage 29 BWO Bekanntgabe erfolgt mündlich oder in geeigneter anderer Form

Termine/Fristen (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
25.09.2017 (1. Tag)	1. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterlagen mit Anlagen und ggf. Zusammenstellungen, sofern noch nicht am Wahlabend geschehen: a) vom Wahlvorsteher an GB b) von GB an KWL c) vom Briefwahlvorsteher an GB/KWL 2. Übergabe der Wahlunterlagen und der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen an die GB, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen 3. Übergabe der Briefwahlunterlagen an die KWL 4. Verwahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist 5. Unverzügliche Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 72 (2) BWO § 72 (3) BWO § 75 (6) BWO § 73 (1, 3) BWO § 75 (7) BWO §§ 73 (2), 89 (1) BWO § 90 (1) BWO	WV GB WV-Briefwahl, GB WV WV-Briefwahl, GB GB KWL GB	
25.09.2017 bis 29.09.2017 (1. bis 5. Tag)	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis und der gewählte Bewerber festgestellt werden danach: Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 2. Fertigung und Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift des KWA über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (mit der Hauptzusammenstellung) a) an den BWL b) an die LWLin 3. Benachrichtigung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers	§§ 10, 41 BWG § 76 (2 - 4) BWO § 76 (5) BWO § 76 (6, 8) BWO § 41 BWG § 76 (7) BWO	KWA KWL KWL KWL	nach Muster der Anlage 32 nach Muster der Anlage 30 BWO Benachrichtigung erfolgt mittels Zustellung nach § 87 (1) BWO, dabei auf Vorschrift des § 45 (1) BWG hinweisen
ab 02.10.2017 (ab 8. Tag)	1. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das endgültige Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt wird danach: Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 2. Fertigung und Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses und eine Zusammenstellung der einzelnen Wahlkreisergebnisse des Landes an den BWL	§ 42 (1) BWG § 77 (2) BWO § 77 (3) BWO § 77 (4, 5) BWO	LWA LWLin LWLin	nach Muster der Anlage 33 nach Muster der Anlage 30 BWO

Termine/Fristen (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Gesetzliche Grundlagen	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
etwa 1 Woche danach	<p>1. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der festgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl - die Anzahl der auf die einzelnen Länder entfallenden Sitze - die gewählten Landeslistenbewerber <p>danach:</p> <p>a) Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses</p> <p>b) Mitteilung der gewählten Landeslistenbewerber an die LWLin</p> <p>2. Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber</p> <p>3. Sofortige Mitteilung der LWLin an den BWL und den Präsidenten des Bundestages, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein gewählter Wahlkreisbewerber b) ein gewählter Landeslistenbewerber <p>die Wahl abgelehnt hat</p>	<p>§ 42 (2) BWG § 78 (1, 2) BWO</p> <p>§ 78 (3) BWO</p> <p>§ 78 (5) BWO</p> <p>§ 42 (2) BWG § 80 (1) Satz 1 BWO</p> <p>§ 76 (9) BWO</p> <p>§ 80 (2) BWO</p>	<p>BWA</p> <p>BWL</p> <p>BWL</p> <p>LWLin</p> <p>LWLin</p> <p>LWLin</p> <p>LWLin</p>	<p>Benachrichtigung erfolgt mittels Zustellung nach § 87 BWO (1), dabei auf Vorschrift des § 45 (1) BWG hinweisen</p>
nach Abschluss der Ergebnisergebnisfeststellung	<p>1. Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die KWL für den Wahlkreis; einschließlich des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers b) die LWLin für das Land; einschließlich der Namen der im Land gewählten Bewerber c) der BWL für das Wahlgebiet; Verteilung der Sitze auf die Parteien (gegliedert nach Ländern); Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber <p>2. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung der LWLin an den BWL</p>	<p>§ 79 (1) Nr. 1 BWO</p> <p>§ 79 (1) Nr. 2 BWO</p> <p>§ 79 (1) Nr. 3 BWO</p> <p>§ 79 (2) BWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWLin</p> <p>BWL</p> <p>LWLin</p>	<p>BWL übersendet seine Bekanntmachung dem Präsidenten des Deutschen Bundestages</p>
24.03.2018 (6 Monate nach der Wahl)	Vernichtung der in § 90 (2) BWO aufgeführten Verzeichnisse und Formblätter	§ 90 (2) BWO	GB	eventuelle Anordnungen des BWL beachten
60 Tage vor der nächsten Wahl	Vernichtung aller übrigen Wahlunterlagen	§ 90 (3) BWO	GB	eventuelle Anordnungen der LWLin beachten

Anlage 2
(zu Nummer 3)

Zeittafel für den Wahltag: 24. September 2017						
Tag vor der Wahl	Datum	Wochentag		Tag vor der Wahl	Datum	Wochentag
97	19.06.2017	Montag		48	07.08.2017	Montag
96	20.06.2017	Dienstag		47	08.08.2017	Dienstag
95	21.06.2017	Mittwoch		46	09.08.2017	Mittwoch
94	22.06.2017	Donnerstag		45	10.08.2017	Donnerstag
93	23.06.2017	Freitag		44	11.08.2017	Freitag
92	24.06.2017	Samstag		43	12.08.2017	Samstag
91	25.06.2017	Sonntag		42	13.08.2017	Sonntag
90	26.06.2017	Montag		41	14.08.2017	Montag
89	27.06.2017	Dienstag		40	15.08.2017	Dienstag
88	28.06.2017	Mittwoch		39	16.08.2017	Mittwoch
87	29.06.2017	Donnerstag		38	17.08.2017	Donnerstag
86	30.06.2017	Freitag		37	18.08.2017	Freitag
85	01.07.2017	Samstag		36	19.08.2017	Samstag
84	02.07.2017	Sonntag		35	20.08.2017	Sonntag
83	03.07.2017	Montag		34	21.08.2017	Montag
82	04.07.2017	Dienstag		33	22.08.2017	Dienstag
81	05.07.2017	Mittwoch		32	23.08.2017	Mittwoch
80	06.07.2017	Donnerstag		31	24.08.2017	Donnerstag
79	07.07.2017	Freitag		30	25.08.2017	Freitag
78	08.07.2017	Samstag		29	26.08.2017	Samstag
77	09.07.2017	Sonntag		28	27.08.2017	Sonntag
76	10.07.2017	Montag		27	28.08.2017	Montag
75	11.07.2017	Dienstag		26	29.08.2017	Dienstag
74	12.07.2017	Mittwoch		25	30.08.2017	Mittwoch
73	13.07.2017	Donnerstag		24	31.08.2017	Donnerstag
72	14.07.2017	Freitag		23	01.09.2017	Freitag
71	15.07.2017	Samstag		22	02.09.2017	Samstag
70	16.07.2017	Sonntag		21	03.09.2017	Sonntag
69	17.07.2017	Montag		20	04.09.2017	Montag
68	18.07.2017	Dienstag		19	05.09.2017	Dienstag
67	19.07.2017	Mittwoch		18	06.09.2017	Mittwoch
66	20.07.2017	Donnerstag		17	07.09.2017	Donnerstag
65	21.07.2017	Freitag		16	08.09.2017	Freitag
64	22.07.2017	Samstag		15	09.09.2017	Samstag
63	23.07.2017	Sonntag		14	10.09.2017	Sonntag
62	24.07.2017	Montag		13	11.09.2017	Montag
61	25.07.2017	Dienstag		12	12.09.2017	Dienstag
60	26.07.2017	Mittwoch		11	13.09.2017	Mittwoch
59	27.07.2017	Donnerstag		10	14.09.2017	Donnerstag
58	28.07.2017	Freitag		9	15.09.2017	Freitag
57	29.07.2017	Samstag		8	16.09.2017	Samstag
56	30.07.2017	Sonntag		7	17.09.2017	Sonntag
55	31.07.2017	Montag		6	18.09.2017	Montag
54	01.08.2017	Dienstag		5	19.09.2017	Dienstag
53	02.08.2017	Mittwoch		4	20.09.2017	Mittwoch
52	03.08.2017	Donnerstag		3	21.09.2017	Donnerstag
51	04.08.2017	Freitag		2	22.09.2017	Freitag
50	05.08.2017	Samstag		1	23.09.2017	Samstag
49	06.08.2017	Sonntag		Wahltag	24.09.2017	Sonntag

Anlage 3
(zu Nummer 4)

Verantwortlichkeit für die Beschaffung der Vordrucke (BWO) – Bundestagswahl 2017

Anlage	Bezeichnung lt. BWO	BWL	LWL	KWL	GB
1	Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (nur für Rückkehrer aus dem Ausland) (§ 18 Absatz 6 BWO)				X ¹⁾
2	Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (nur für im Ausland lebende Deutsche) (§18 Absatz 5 BWO)	X			
3	Wahlbenachrichtigung (§ 19 Absatz 1 BWO)				X
4	Wahlscheinantrag (§ 19 Absatz 2 BWO)				X
5	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 20 Absatz 1 BWO)				X
6	Bekanntmachung der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (§ 20 Absatz 2 BWO)	X			
7	(weggefallen)				
8	Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 24 Absatz 1 BWO)				X
9	Wahlscheinvordrucke (§ 26 BWO)			X	X ²⁾
10	Stimmzettelumschlag für die Briefwahl		X ³⁾		
11	Wahlbriefumschlag			X	X ²⁾
12	Merkblatt zur Briefwahl		X ³⁾		
13	Kreiswahlvorschlag			X	
14	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift Kreiswahlvorschlag (mit Wahlrechtsbescheinigung)			X	
15	Zustimmungserklärung für Bewerber - Kreiswahlvorschlag			X	
16	Bescheinigung der Wählbarkeit		X	X	
17	Niederschrift Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers		X		
18	Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers		X		
19	Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses - Zulassung Kreiswahlvorschläge			X	
20	Landesliste		X		
21	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift Landesliste (mit Wahlrechtsbescheinigung)		X		
22	Zustimmungserklärung für Bewerber - Landesliste		X		
23	Niederschrift über Mitglieder-/Vertreterversammlung - Aufstellung Bewerber Landesliste		X		
24	Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Landeslistenbewerber		X		
25	(weggefallen)				
26	Stimmzettel			X	
27	Wahlbekanntmachung (§ 48 Absatz 1 BWO)				X
28	Schnellmeldung			X ⁴⁾	
29	Wahl-niederschrift - Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk (§ 72 Absatz 1 BWO)				X
30	Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse			X	
31	Wahl-niederschrift - Ergebnisfeststellung der Briefwahl			X	
32	Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses - Feststellung Wahlkreisergebnis			X	
33	Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses - Feststellung Landeswahlergebnis		X		

1) wird elektronisch durch Bundeswahlleiter (BWL) oder Landeswahlleiterin (LWL) bereitgestellt

2) Verlagerung auf Gemeindebehörde (GB) im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter (KWL) nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BWO

3) erstmals auf Wunsch der Kreiswahlleiter

4) Bereitstellung durch Wahlsoftware der Landeswahlleiterin

Anlage 4
(zu Nummer 19.2)

H I N W E I S E

**für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen
nach dem Bundeswahlgesetz**

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde.

Wenn nur eine Stimme abgegeben wurde, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Liegt eine eindeutige Kennzeichnung durch Ankreuzen vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein. Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen.

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel aufgrund des § 39 BWG bewertet werden. Dieser lautet wie folgt:

§ 39 BWG**Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln**

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,*
- 2. keine Kennzeichnung enthält,*
- 3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,*
- 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,*
- 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.*

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig; im Fall der Nummer 3 ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 4 Nummer 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,*
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,*
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,*
- 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,*
- 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,*
- 6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,*
- 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,*
- 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.*

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.

Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden:

Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig

- Stimmzettel ist als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis oder Wahlbereich oder für eine andere Wahl bestimmt. Dabei ist zu beachten, dass nach § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG im Fall des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG nur die Erststimme ungültig ist, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis des Landes gültig ist.

Mehr Kennzeichnungen als Stimmen: alle Stimmen ungültig

- mehr als eine Erststimme oder mehr als eine Zweitstimme abgegeben;

aber gültig, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: „gilt nicht“ oder Ähnliches vermerkt),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen: betroffene Stimme/Stimmen ungültig

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

aber gültig, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

aber gültig, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind wie Stimmen zu vergeben sind.

Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

Beschädigungen des Stimmzettels: Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

Gültig sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.